

Josef Kohler (1849–1919) über China*

Reinhard Emmerich

This article recalls the eminent legal scholar Joseph Kohler (1849–1919), who wrote, among his nearly 2,500 publications, a handful of works dealing with criminal and civil law in China, Chinese legal philosophy and history as well as Chinese literature. The first part of the article focusses on Kohler's life, his fields of work and his reception and valuation by others. The second part presents and assesses Kohler's most important studies on China. In addition, the article introduces the interpreter Heinrich Mootz (1865–1921) and his China-related works.

Welch ein Charakterkopf des etwa Sechzigjährigen: Volles weißes Haupthaar kunstvoll ungebürstet bis auf den Kragen wallend, die hohe Stirn freilegend, ein massiges Gesicht mit dem ausgeprägten Doppelkinn des gut Genährten und einer prominenten Nase, die von buschigen Brauen und tiefen Tränensäcken umrahmten kleinen Augen in die Ferne gerichtet, eher Müdigkeit ausstrahlend als auf einen vorhandenen oder erdachten Gesprächspartner konzentriert: Josef Kohler wird sich so gefallen haben.¹ Er wird sich auch so gefallen haben, wie ihn eine andere bekannte Aufnahme zeigt, unter breitkrepfigem Hut, den Kopf mit den abgewinkelten Fingern der Rechten gestützt und so den gepflegten Zweifingerbart über der Oberlippe noch einmal zur Geltung bringend, die – hier groß wirkenden – Augen abermals in die Ferne gerichtet, alles in allem eher an Karl May als Old Shatterhand denn an einen Gelehrten denken lassend.² Der Sohn des Volksschullehrers aus dem badischen Offenburg wird sich drittens gefallen haben, wenn er nach seiner körperlichen Erscheinung mit dem hochgewachsenen Theodor Mommsen (1817–1903), dem Historiker und Träger des Nobelpreises für Literatur

* Der Autor dankt Frau Dr. Kerstin Storm und Frau Dipl. Bibl. Anne Sapich, Münster, für mannigfaltige Hilfe.

1 Abbildung auf Vorsatzblatt von Günther Spendel: *Josef Kohler: Bild eines Universaljuristen* (Heidelberg: R. v. Decker & C. F. Müller, 1983).

2 Abbildung in der *Zeitschrift für Vergleichende Rechtswissenschaft* (hinfort *ZvglRWiss*) 37 (1920), reproduziert auf dem Vorsatzblatt von Arthur Kohler (Bearb.): *Josef Kohler-Bibliographie. Verzeichnis aller Veröffentlichungen und hauptsächlichen Würdigungen* (Berlin: Rothschild, 1931).

(1902), verglichen wurde,³ wenn er einen autobiographischen Roman mit dem bombastischen Titel *Eine Faustnatur* verlegen durfte,⁴ wenn ihm vier Festschriften zugeeignet wurden.⁵ Und endlich wird sich der Autor von 2.482 Werken und Herr einer die Wände vier großer Räume in seiner Berliner Wohnung am Kurfürstendamm füllenden Privatbibliothek gefallen haben,⁶ wenn er Jahr um Jahr die Liste seiner Ehrentitel wachsen sah, die auf keine Visitenkarte passte und sich auf dem Deckblatt einer von ihm mit-herausgegebenen Zeitschrift im Jahre 1913 so ausnahm:

Dr. Josef Kohler

o. ö. Professor an der Universität Berlin, Geh. Justizrat, Auswärtiges Mitglied des Königl. Instituts voor de Taal-Land-en Volkenkunde van Nederlandsch Indië, Correspondirender Delegerter der Société Académique Indo-Chinoise zu

3 Spendel: *Josef Kohler*, S. 4, mit Verweis auf eine zeitgenössische Äußerung von 1920.

4 Josef Kohler: *Eine Faustnatur* (Berlin: Concordia, Deutsche Verlagsanstalt Hermann Ehbock, o. J. (1907 oder 1908)), 226 Seiten. Das Echo auf den hier zum Ausdruck kommenden Anspruch war und ist geteilt. Spendel: *Josef Kohler*, S. 48: „Man kann Kohler eine faustische Natur nennen, als die er sich selbst empfunden hat, als eine Gestalt, in deren Brust zwei Seelen wohnten, eine ‚materialistische‘, an der irdischen Welt hängende und eine ‚idealistische‘ nach einem höheren Reich strebende.“ Anders Carl Schmitt (1888–1985), der als junger Student in Berlin *Eine Faustnatur* in die Hände bekam, von dessen Autor er zuvor schon den denkbar schlechtesten Eindruck gewonnen hatte: „Er konnte nichts denken oder sagen, ohne sich dabei mit sich selbst zu beschäftigen, sich selbst zu erklären, sich selbst darzustellen und in alles, was er dachte und sagte sein Ich einzuschließen“, zitiert ihn Volker Neumann: *Carl Schmitt als Jurist* (Tübingen: Mohr Siebeck, 2015), S. 5. Siehe auch ebd., Fn. 4, Neumanns Zusammenfassung der *Faustnatur* und sein abfälliges Urteil: „Man muss lange suchen, um ein vergleichbar peinliches literarisches Produkt zu finden. Das Faustische zeigt sich daran, dass der Held Wolfgang alias Kohler zwei Geliebte hat, nämlich Elsa (= Gretchen) und Isolde (= Helena), die beide sterben müssen, damit das faustische Genie sich entfalten kann. Dem Helden bleibt eine ‚wehmütige Freude‘: ‚auf dem Tisch lag das erste Exemplar seines vollendeten Buches, des Buches, an dem Isolde und er gemeinsam gearbeitet hatten‘ (194). Die Trauer treibt ihn auf eine ‚italienische Reise‘. In Rom erreicht ihn der Ruf auf eine Professur in Berlin, den er annimmt: ‚Es war nicht gut für ihn, außerhalb des Kreises der Gelehrtenwelt zu stehen und ohne persönlichen Verkehr zu bleiben. Er musste Schüler haben, an deren Erfolgen er sich erfreute, deren Aufstreben ihm seine ganze Wissenschaft in einem väterlichen, fast familiären Lichte erscheinen ließ‘ (222). Immer wenn man meint, peinlicher geht nicht, legt die *Faustnatur* noch einmal nach.“

5 Aufgezählt in Kohler (Bearb.): *Josef Kohler-Bibliographie*, S. 160.

6 Spendel: *Josef Kohler*, S. 4f. Kohlers Bibliothek wurde nach seinem Tod von japanischen Schülern erworben; ebd.

Paris, Correspondirendes Mitglied der Société de Législation comparée in Paris und der Genootschap van kunsten en wetenschappen in Batavia, Ehrenmitglied des Istituto di Storia del Diritto Romano an der Universität Catania, Mitglied der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde in Köln, LL.D. der Universität Chicago, Auswärtiges Mitglied der Utrechter Genossenschaften für Künste u. Wissenschaft, Correspondirendes Mitglied der Akademie der Wissenschaften des Institutes von Bologna, Ehrenmitglied der Hellenischen philologischen Gesellschaft in Konstantinopel, der Società internazionale degl' intellettuali in Rom und des Vereins deutscher Redakteure.⁷

I. Biographisches

Biographisches über Joseph Kohler, dessen sieben Lebensjahrzehnte die Epoche des deutschen Einheitsstrebens und des zweiten deutschen Kaiserreichs umfassten, ist von berufener Seite schon mehrfach vorgetragen worden,⁸ hier genügt das Wesentliche: Geboren als sechstes und jüngstes Kind eines Volksschullehrers in Offenburg, verlebte Kohler „eine karge und nicht leichte Jugend- und Schulzeit“, bevor er als Siebzehnjähriger bei einem wohlhabenden Onkel in der französischen Schweiz einen weiteren Horizont kennenlernte.⁹ Das Studium der Rechte führte ihn für vier Semester nach Freiburg i. Br., wo er auch promovierte (i.J. 1873), und für drei Semester nach Heidelberg; 1871 legte er das erste, 1873 das zweite Staatsexamen ab, beide mit Auszeichnung,¹⁰ im gleichen Jahr heiratete der Vierundzwanzigjährige;¹¹ nach kurzer Tätigkeit als Assessor bei einem Mannheimer Rechts-

7 Siehe Deckblatt der *ZvglRWiss* 30 (1913); die dort im Dativ formulierten Titel sind hier zum Zwecke des Zitats in den Nominativ gesetzt.

8 Herausragend sind die 32 Seiten umfassende Schrift von Albert Osterrieth (1865–1926): *Josef Kohler. Ein Lebensbild* (Berlin: Carl Heymanns, 1920) sowie die 52 Seiten lange Arbeit von Günther Spendel (1922–2009): *Josef Kohler*, siehe Fn. 1. Spendel beruft sich häufig auf Osterrieth, zitiert aber auch andere zeitgenössische Quellen und ist besonders bemüht, mit Gedichten Kohlers „auch von der Persönlichkeit ihres Verfassers einen Eindruck zu vermitteln“ (Spendel: *Josef Kohler*, S. V).

9 Ebd., S. 15.

10 Osterrieth: *Josef Kohler*, S. 8. Spendel: *Josef Kohler*, S. 15f.

11 Osterrieth: *Josef Kohler*, S. 11.

anwalt wurde er „als Amtsrichter dem Kreisgericht Mannheim zugeteilt“,¹² und in Mannheim war es auch, wo der noch nicht Dreißigjährige sein umfangreiches *Deutsches Patentrecht* (zwei Lieferungen, 1877, 1878) verfasste.¹³ Auf seiner Grundlage erfolgte 1878 Kohlers Berufung auf das Würzburger Ordinariat für Zivilprozessrecht und damit der Beginn seiner akademischen Karriere.¹⁴ Kohler blieb den Würzburger Juristen, die in ihrer Berufungsbegründung die höchsten Erwartungen in ihn gesetzt hatten,¹⁵ nicht lange treu, denn, so Osterrieth: „So reich und fruchtbar sein Leben war, so bedrückte ihn auf Dauer doch die Enge der Würzburger Verhältnisse.“¹⁶ Im Sommer 1886 konnte Kohler eine sehr gut dotierte, wenn auch zunächst nur auf drei Jahre befristete, Professur für römisches und deutsches Recht an der Universität Tokyo ausschlagen,¹⁷ doch schon zwei Jahre später, 1888, nahm er einen Ruf nach Berlin an, „auf einen neubegründeten Lehrstuhl“¹⁸: „[...] er las bis zu 26 und 27 Stunden die Woche [...]. [...] in einigen Vorlesungen hatte er annähernd 500 eingeschriebene Hörer.“¹⁹

II. Kohlers Arbeitsgebiete

Der juristische Laie ist außerstande, Kohlers Schaffen zu überblicken, ihm wird bereits über dem siebzehneitigen verästelten Inhaltsverzeichnis seiner Bibliographie schwindelig. Folgen wir Spendel, der ihn als den „universalsten deutschen Rechtsgelehrten seit Leibniz“ würdigt,²⁰ ist Kohler für seine strafrechtlichen Arbeiten schon früh kritisiert worden, während seine dem Neuhegelianismus verpflichtete Rechtsphilosophie Lob wie Kritik

12 Ebd., S. 9.

13 Ebd., S. 10.

14 Über die Berufung des nicht habilitierten Kohler nach Würzburg und das nur wenige Monate dauernde Verfahren siehe ausführlich Spendel: *Josef Kohler*, S. 19–29.

15 Ebd., S. 19, mit Zitat aus den Würzburger Personalakten.

16 Osterrieth: *Josef Kohler*, S. 13.

17 Spendel: *Josef Kohler*, S. 29.

18 Osterrieth: *Josef Kohler*, S. 13.

19 Ebd., S. 13.

20 Spendel: *Josef Kohler*, S. 2.

fand;²¹ Spendel sieht ihn ferner als „[b]ahnbrechend [...] auf dem Gebiet des *Erfinder- und Urheberrechts*“²² und „dort am stärksten, wo er nicht das Feld der reinen Verbrechensdogmatik begeht, sondern Grenzgebiete betritt wie das Reich zwischen Recht und Dichtung, aber auch andere Zwischenbereiche wie den zwischen Straf- und Völkerrecht.“²³

Wegweisend und *führend* war Kohler weiterhin in der *Rechtsvergleichung* und *Universalrechtsgeschichte*. [...] Diese Arbeiten dienten nicht einer Art juristischer Kuriositätenansammlung, sondern dem großen Ziel, die Gesamtentwicklung des Rechts und möglichst auch deren Gesetzmäßigkeit zu erkennen, um so zu einem neuen, überstaatlichen Naturrecht gelangen zu können.²⁴

21 Ebd., S. 5f. Dazu schon Osterrieth: *Josef Kohler*, S. 22: „In der Rechtsphilosophie hat Kohler eine neue Lehre begründet. Die von Berolzheimer [Friedrich Berolzheimer, 1869–1920] geprägte Bezeichnung ‚Neuhegelianismus‘ hat er angenommen. Er entlehnt Hegel den Grundgedanken, daß alles Geschehen Ausfluß einer Entwicklung ist. Den Sinn dieser Entwicklung findet er aber – im Gegensatz zu Hegel – nicht in der Verwirklichung eines begrifflichen Vorgangs, sondern in der Setzung eines endlichen Zwecks, in dessen Dienst alles geschichtliche Walten steht. Diese sinnvolle Entwicklung vollzieht sich in dem gesamten Kulturleben der Menschheit.“

22 Spendel: *Josef Kohler*, S. 9, Hervorhebung im Original.

23 Ebd., S. 6f.

24 Ebd., S. 11 mit Verweis auf Leonhard Adam (1891–1960): „Josef Kohler und die vergleichende Rechtswissenschaft“, in: *ZvglRWiss* 37 (1920) (zugleich Festgabe für Josef Kohler zum siebzigsten Geburtstag), S. 30, sowie folgenden Passus in Adams Nachruf auf Kohler in Adam: „In memoriam Josef Kohler“, in: *ZvglRWiss* 38 (1920), S. 10: „Es ist immerhin erstaunlich, daß früher einmal von manchen der Sinn der rechtsvergleichenden Forschertätigkeit Kohlers oberflächlich, wenn auch mit Achtung, so mißgedeutet werden konnte, als ob er, nachdem er in fast allen Zweigen unseres Rechts gewirkt, lediglich aus einem gewaltigen juristischen Wissensdurst auch die Rechte anderer, ja aller Völker und Zeiten sich zu eigen zu machen gesucht habe. Danach wären Kohlers universalrechtsgeschichtliche Werke allerdings nichts weiter als ein Nebeneinander von Monographien, an Bedeutung zum Teil eine Art rechtswissenschaftlicher Kuriositätenansammlung. Solche Irrtümer bedürfen an dieser Stelle natürlich keiner Richtigstellung. Nein, Kohlers Universalrechtsgeschichte ist eine zwar vielgliedrige, aber dabei doch in sich geschlossene, einheitliche Schöpfung, einheitlich in der Methode, einheitlich in dem großartigen Ziele, durch Erforschung des Rechts aller Zeiten und Völker von den absolut frühesten Anfängen, in inniger Zusammenarbeit mit der Erforschung der geistigen und materiellen Kulturen überhaupt, das Werden des Rechts in seiner Gesamtentwicklung zu entschleiern, damit aber [...] die empirisch gesicherte Grundlage zu gewinnen für die Erkenntnis des Wesens des Rechts. Hier lag für ihn der einzige Weg, zu einem ‚neuen Naturrecht‘ zu gelangen, das ein dem Wesen und den Zielen der Kulturentwicklung angemessenes ‚Kulturrecht‘ sein sollte.“

Bereits seine Würzburger Jahre zeigten Kohlers typischen Drang ins Breite. Hatten eben sein *Deutsches Patentrecht* und andere Arbeiten „eine neue Provinz für die Rechtswissenschaft erschlossen“, ²⁵ wurde Kohler rasch zusätzlich auf weiteren Rechtsgebieten aktiv. Der Vierunddreißigjährige machte sich sogar über die Welt der Juristen hinaus bekannt, als er, an Rudolf von Jherings (1818–1892) in viele Weltsprachen übersetzten *Kampf um's Recht* (Wien: G.J. Manz'sche Buchhandlung, 1872) anknüpfte und von Jherings Urteil über den wucherischen Juden Shylock in Shakespeares *Kaufmann von Venedig* zurückwies. ²⁶

Daneben bearbeitete Kohler in den Würzburger Jahren „fortlaufend Fragen des Privatrechts, ferner des Handels-, See- und Versicherungsrechts, des Zivilprozeßrechts, des Konkursrechts, des Strafrechts und des Staatsrechts“, so Osterrieth, und weiter:

Aber er griff auch über den Rahmen des bei uns geltenden und geübten Rechts weit hinaus. Und zwar durch Einbeziehung der Rechtsvergleichung [...]. Hier machte er nicht halt bei den Rechten der zeitgenössischen Kulturvölker. [...] Er begann auf Anregung seines Landsmannes und Würzburger Kollegen, des Indologen [Julius] Jolly [1849–1932], mit dem Recht der Inder. Im Anschluß daran erforschte er die Rechtsbildungen und Gebräuche der Islamiten, der Malaien, der Chinesen, ferner der Australneger, der Papuas, der Polynesier, der amerikanischen Indianer, der Ägypter, der Assyrer und Babylonier und der Armenier. ²⁷

25 Osterrieth: *Josef Kohler*, S. 11. Siehe Spendel: *Josef Kohler*, S. 9.

26 *Shakespeare vor dem Forum der Jurisprudenz* (Würzburg: Stahelsche Univers.- Buch- & Kunsthandlung, 1883, V, 300 Seiten). Kohler, der das Abfassen neuer Arbeiten stets der Revision älterer Werke vorzog, ließ *Shakespeare vor dem Forum der Jurisprudenz* im Alter von über 70 Jahren in einer erweiterten Neufassung erscheinen (Berlin: Rothschild, 1919, XI, 366 Seiten; Angaben nach Kohler (Bearb.): *Kohler-Bibliographie*, No. 213). Rainer Maria Kiesow: „Josef Kohlers Poesie“, in: Rainer Maria Kiesow, Regina Ogorek, Spiros Simitris (Hrsg.): *Summa. Dieter Simon zum 70. Geburtstag (Studien zur europäischen Rechtsgeschichte* 193, Frankfurt am Main: Vittorio Klostermann, 2005), S. 297–318, hier S. 297–304, und Spendel: *Josef Kohler*, S. 30–34, haben die Arbeit ausführlich gewürdigt, Letzterer sieht ihre Bedeutung „in der Veranschaulichung der Einsicht, dass die *Rechtsgeschichte* nicht als beziehungslos nebeneinanderstehende Entwicklungen der einzelnen Rechte verschiedener Völker, sondern als eine höhere Einheit und ein umfassendes Ganzes aufzufassen ist, als *Universalrechtsgeschichte*, deren Grundlage die *Rechtsvergleichung* bildet.“ Kiesow: „Josef Kohlers Poesie“, S. 34.

27 Osterrieth: *Josef Kohler*, S. 11f.

Viele dieser Arbeiten sind in der 1878 von Franz Bernhöft (1852–1933) (Rostock) und Georg Cohn (1845–1918) (Heidelberg) begründeten und bis heute aktiven *Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft, ZvglRWiss*, erschienen, deren Mitherausgeber Kohler jahrzehntelang war.²⁸ Der erste Band der Zeitschrift enthält einen programmatischen Artikel des mittzwanzigjährigen Bernhöft mit einigen auch von Kohler zeitlebens geteilten Überzeugungen:²⁹ Die deutschen Juristen hätten sich allzu lange fast ausschließlich auf die römischen und deutschen Rechtssysteme beschränkt und darüber sowohl andere Staaten des Altertums als auch die „modernen fremden Rechte“ vernachlässigt; letztere „erschieden den meisten einheimischen Gelehrten als ein ebenso unfruchtbares wie unbeliebtes Studium“.³⁰ Glücklicherweise sei im 19. Jahrhundert „ein lebhaftes Bestreben“ erwachsen, „die Grenzen der Rechtswissenschaft zu erweitern“,³¹ was sowohl aus akademischen und philosophischen wie aus praktischen Gründen nottue:

Uns verspricht eine umfassendere Kenntniss fremder Rechte nicht nur eine Grundlage für eine wissenschaftliche Rechtsphilosophie zu werden und durch Vergleichung manchen dunklen Punkt der deutschen und römischen Rechtsgeschichte aufzuklären, sondern wir bedürfen ihrer namentlich zu dem wichtigen nationalen Werke, dessen Vollendung unsere Rechtswissenschaft gerade jetzt beschäftigt,³²

nämlich das Bürgerliche Gesetzbuch, das ab 1900 gültig werden sollte.

Wenn es sich daher jetzt um die Abfassung eines allgemeinen deutschen Gesetzbuches handelt, welches die letzte der Kodifikationen sein soll, so ist es wohl angezeigt, die beiden Rechte, welche in ihm verschmolzen werden sollen, nach Aehnlichkeit und Verschiedenheit nochmals gründlich zu untersuchen, und zugleich im Auslande sorgfältige Umschau zu halten, um fremde Vorzüge nachahmen, fremde Fehler vermeiden zu lernen.³³

28 Er war Mitherausgeber der Bände 3 (1882) bis 38 (1919); daneben Mitherausgeber von sechs weiteren Zeitschriften, zwei sehr umfangreichen „Sammelwerken“ und drei „Sammelschriften“. Kohler (Bearb.): *Josef Kohler-Bibliographie*, unpaginierter Anhang.

29 Franz Bernhöft: „Ueber Zweck und Mittel der vergleichenden Rechtswissenschaft“, in: *ZvglRWiss* 1 (1878), S. 1–38.

30 Ebd., S. 1.

31 Ebd., S. 2.

32 Ebd., S. 3.

33 Ebd., S. 4.

III. Würdigungen

Die Breite des Kohlerschen Schaffens, seine Arbeitsweise und seine Persönlichkeit haben unterschiedliche Würdigungen erfahren, von denen im Folgenden nur drei wichtige Stimmen vorgetragen werden sollen. Begonnen sei mit Albert Osterrieth (1865–1926), dessen 1920 vorgetragene Gedenkrede auf Kohler in der jüngeren Literatur immer wieder anklingt. Von den Jüngeren kommen Günther Spendel (1983) und Rainer Maria Kiesow (2005) zu Wort.

Osterrieth

Osterrieth beschreibt die Breite des Kohlerschen Schaffens folgendermaßen:

Suchte Kohler als Gelehrter, der alle Gebiete des Rechts und der Rechtswissenschaft umspannte, seinesgleichen, so war daneben seine Tätigkeit auf anderen Gebieten ebenso staunenswert. Schon von früh versuchte er sich in eigenen Dichtungen [...]. In späteren Jahren widmete er sich mehr Übersetzungen oder genauer Nachdichtungen. Seine gewaltigste Leistung ist seine dreibändige Nachdichtung von Dantes *Göttliche[r] Komödie*.³⁴

Differenzierter sind Osterrieths Aussagen über Kohlers Arbeitsweise:

[...] staunenswert war seine Leichtigkeit, seine Gedanken und Empfindungen bildsam auszusprechen. [...] So entströmten ihm seine Werke fast mühelos, wie aus einer Naturquelle fließend. Die Kleinarbeit des Sammels eines unübersehbaren Tatsachen- und Schriftstoffes, der Entzifferung von Urkunden, der Bewältigung sprachlicher Schwierigkeiten – Dante, Shakespeare –, das Eindringen in die Vorstellungswelt des Dichters, die Verarbeitung der tiefsten philosophischen Fragen, alles bewältigte er wie spielend. [...] Er arbeitete nicht unter dem Drucke der Pflicht, sondern gefühlsmäßig, die Arbeit als geistige Kräfteanspannung genießend. So hat er sich auch, als echtes Kind seiner süddeutschen Heimat, nie mit dem harten Pflichtbegriff des kühlen Norddeutschen Kant befreunden können. Seine Werke verraten nicht ein kunstvolles Aufbauen, nicht ein mühsames Fortspinnen und Zusammenweben der Gedankenfäden. [...] Er schrieb mit einem gewissen Ungestüm, ohne zu feilen. Seine Schriften waren keine Werkstattarbeit, sie atmeten die freie Luft stürmischer Gedankenbewegung.³⁵

34 Osterrieth: *Josef Kohler*, S. 15.

35 Ebd., S. 18f.

Erstaunlich offen sprach Osterrieth schließlich über die Persönlichkeit des Jahrs zuvor Verstorbenen und seine Unabhängigkeit, über Kritik durch ihn und Kritik an ihm: Kohler

bewahrte [...] sich die Unbefangenheit des Mannes, der alles aus sich selbst geworden war, der keinen Ballast anerzogener Vorstellungen mit sich trug. Der Lehrersohn aus der Kleinstadt hat sich seine Welt selbst aufbauen müssen. [...] Er war ein Weltmann von eigenen Gnaden. [...] Sein Wahrheitsdrang ging bis zur Rücksichtslosigkeit. [...] Es ist ihm verdacht worden, daß er seine Absage an Vertreter der älteren Wissenschaft, wie an [Bernhard] Windscheid [1817–1892] und [Rudolf von] Ihering, in Worte kleidete, die der Ehrfurcht entbehrten. Er hat die Vorwürfe abgelehnt mit dem Hinweis: Die Wahrheit über alles. [...] Die freie Äußerung seiner Gedanken und Gefühle hat ihm seine Stellung in Berlin nicht erleichtert. [...] Dazu kam eine starke Eigenwilligkeit, die keinen Widerspruch vertragen konnte. Er liebte nicht Rede und Gegenrede und ließ sich ungern in Auseinandersetzungen ein. [...] So tief Kohler Fragen der Seelenforschung erfaßte, so fehlte es ihm doch an Menschenkenntnis. Auch in der Kunst der Menschenbehandlung war er nicht geübt. Er hat sich dadurch den Weg zum Erfolge, zur Anerkennung schwer gemacht. – Er hat den Mangel eines Verständnisses für seine Person und Leistung, die Zurückhaltung, die man ihm gegenüber übte, bitter empfunden. [...] Erst nachdem sein Ruhm im Ausland groß geworden war, nachdem Chicago ihm [i.J. 1904] den Ehrendoktor verliehen und zahlreiche ausländische Körperschaften es sich zur Ehre angerechnet hatten, ihn zum Ehrenmitglied zu ernennen, erst da wurde man auch bei uns bewußt, welcher Glanz durch den Namen Joseph Kohler auf die deutsche Wissenschaft fiel.³⁶

Spendel

Vieles von Osterrieth Gesehene klingt Jahrzehnte später in der kurzen, aber inhaltsreichen und ausgewogenen Arbeit von Spendel wider.

Versuchen wir, Kohlers Wesen zusammenfassend zu charakterisieren, so können wir wohl sagen: Seine Gedanken sind nicht scharfsinnig bohrend und logisch zwingend, nicht streng systematisch und konsequent, sondern mehr anregend und befruchtend, mehr sprunghaft als kontinuierlich; sie sind mehr durch seherischen Weitblick als durch geistigen Scharfblick, mehr durch künstlerische Intuition als durch kritischen Intellekt gekennzeichnet. Sein

36 Ebd., S. 20f.

Schreiben und Schaffen gleicht eher einem schnell von Fels zu Fels stürzenden und sprudelnden Wildwasser als einem ruhig und tief dahinfließenden Strom.³⁷

Kohler sah das Recht mit den Augen des künstlerischen Gelehrten und des gelehrten Künstlers, die beide in seiner Person eine untrennbare, wengleich nicht spannungsfreie Einheit bildeten.³⁸

Daß Werk und Gestalt in manchem unbefriedigt lassen, beruht letztlich auf einem gewissen Mangel an Maß, an Beschränkung und Konzentration auf das für sie Sache Beste und für seine Person Mögliche.³⁹

Nicht nur der Inhalt mancher Schrift, vor allem auch die *Methode* ihres Verfassers, fremde Lehrmeinungen nicht oder kaum und dann oft nur einseitig, sich selbst aber gern anzuführen, auf einen größeren Anmerkungsapparat jedenfalls weitgehend zu verzichten, wurde gerade in der Rechtswissenschaft von ihren so zitierfreudigen Vertretern gerügt. Kohler selbst meinte dazu, nicht ganz zu Unrecht, daß die „Besprechung des Für und Wider den Fluß der Darstellung stört und die Anmerkung zur Hauptsache erhebt“; man gelange damit nur zu einer „Scheinwissenschaft“. Und er urteilte reichlich souverän, daß, wenn *er* etwas lehre, er nur *seine* Überzeugung vorzutragen und den Leser *nicht* mit dem Ballast der (für unrichtig gehaltenen) Meinungen *anderer* zu beschweren habe. Aber [...] Kohler selbst war sehr ungehalten, soweit seine Lehren nicht von anderen Autoren beachtet wurden.⁴⁰

Auch Spendels Sätze über den unabhängigen und empfindsamen, den kritischen und umstrittenen Kohler erinnern an Osterrieth:

Wie sich Kohler in der Wissenschaft ganz aus eigener Kraft, ohne Habilitation, ohne Förderung durch einen Lehrer oder dessen Schule, ohne Beziehungen und Protektionen, seinen Weg gebahnt hat, so hat er sich auch im Leben auf seinen Reisen zum „Weltmann von eigenen Gnaden“ gebildet. Seine Eindrücke und Erfahrungen hat er, ungemein empfänglich für alles Neue und Schöne, sofort verarbeitet; oft fanden sie Niederschlag in einem Gedicht oder Essay. Dabei vertiefte er sich in die Kunst und Kultur, möglichst auch in die Sprache des be-reisten Landes.⁴¹

37 Spendel: *Josef Kohler*, S. 45.

38 Ebd., S. 46.

39 Ebd., S. 49. Vgl. damit bereits ältere Stimmen, zusammengefasst ebd., S. 8.

40 Ebd., S. 7, mit Einzelnachweisen in Fußnoten.

41 Ebd., S. 36.

Dankbarkeit gegen Personen und Fügungen scheint ihn nicht besonders ausgezeichnet zu haben.⁴²

Bereits zu seinen Lebzeiten und bei seinem Tode wurden ihm die Attribute „groß“ und „genial“ zuerkannt, erschien er seiner Mitwelt als „legendäre Persönlichkeit“ und trugen manche seiner Werke für die Bewunderer den Stempel des „Klassischen“. [...] Aber in den Chor der lobenden und bewundernden Stimmen mischten sich ebenso die kritischen und ablehnenden. Kohler war „viel gefeiert und viel bekämpft“. [...] Sein gesteigertes Selbstbewußtsein, ja seine Selbstherrlichkeit hielten manche für einen „Wahn“.⁴³

Kiesow

Auch Kiesow, der jüngste noch zu Wort kommende Autor, urteilt groß. Er lässt Kohler als „bedeutendsten Juristen des Kaiserreichs“⁴⁴ gelten und sieht ihn dennoch dem raschen Vergessen anheimgegeben: „Man vergaß ihn schnell. Der wahrscheinlich größte juristische Graphomane aller Zeiten und Welten fiel der Erinnerung durch die Maschen“⁴⁵ – ein Phänomen, das Kiesow mit psychologischem Einfühlungsvermögen zu erklären versucht:

[...] er hat zu viel geschöpft, das hielt kaum die Mitwelt, und schon gar nicht die Nachwelt aus. Er war der letzte Allesmensch. [...] Ein Gesamtwerk konnte so nicht entstehen. Es fehlte etwas.⁴⁶

IV. Kohler über China

IV.1 Die wichtigsten Arbeiten Kohlers über Chinesisches

Nach ihren Gegenständen sind Kohlers chinabezogene Arbeiten in solche über vorwiegend Literarisches und solche über vorwiegend Juristisches zu teilen, wobei Letztere überwiegen. Zeitlich gesehen, hat sich Kohler vor allem Mitte bis Ende der 1880er Jahre und 1905 bis 1908 mit Chinesischem befasst; doch wenn man kleinere, nur wenige Seiten lange Schriften und

42 Ebd., S. 28.

43 Ebd., S. 4f mit Einzelnachweisen in Fußnoten.

44 Kiesow: „Josef Kohlers Poesie“, S. 316.

45 Ebd., S. 310.

46 Ebd., S. 311f.

mitunter nur eine Handvoll Zeilen umfassende Skizzen mit einbezieht, darf man behaupten, Kohler habe seit dem Antritt seiner ersten Professur in Würzburg bis zu seinem Lebensende kontinuierlich nach China geschaut. Und zwar in der ihm eigenen Breite: Das Strafrecht interessierte ihn nicht weniger als das Zivilrecht, Rechtsgeschichte war ihm ebenso wenig fremd wie Rechtsphilosophie, das Recht chinesischer Minderheiten ebenso wenig wie das der Han-Chinesen. – Dies sind, chronologisch geordnet, Kohlers wichtigste Arbeiten über China:⁴⁷

1. „Aus dem chinesischen Civilrecht“, in: *ZvglRWiss* 6 (1886), S. 351–387.
2. *Das chinesische Strafrecht. Ein Beitrag zur Universalgeschichte des Strafrechts* (Würzburg: Stahelsche Univers.- Buch- & Kunsthandlung 1886), 51 Seiten.⁴⁸

47 Mithilfe seines Werkverzeichnisses sind acht China betreffende Opuscula Kohlers aus den Jahren 1886 bis 1919 auszumachen. Die meisten sind in der *ZvglRWiss* erschienen, wo Kohler unregelmäßig „Rechtsvergleichende Skizzen“, „Kleinere Skizzen aus der ethnologischen Jurisprudenz“ und ähnliches publizierte; einige Notizen über China waren bereits bei der Publikation mit Überschriften versehen, bei anderen hat erst Kohler (Bearb.): *Josef Kohler-Bibliographie* im Nachhinein inhaltsbezogene Titel hinzugefügt. Die meisten Opuscula sind Abrisse von Fachaufsätzen Dritter, wie sie weniger mitteilende Gelehrte für ihre Zettelkästen erstellen. Das umfangreichste der Kohlerschen Trivia trägt den Aufmerksamkeit fordernden Titel „Der älteste Vertreter der Lehre vom Staatsvertrag“ (*Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie* 3.1 (1909/1910), S. 23–27) und ist die rechtsphilosophische Deutung des Mozi, wie ihn Kohler aus *Le Philosophe Meh-ti et l'Idée de Solidarité* (Londres, 1907) von Alexandra David-Néel (1868–1969) kennengelernt hatte und mit der ihm eigenen Schnelligkeit und dem Blick für das juristisch Wesentliche ausdeutete: Für Kohler war Mozi „der Erste, der die Lehre des Staatsvertrages entwickelt hat“ (S. 23), auch der älteste Vertreter des Fehlschlusses, „dass das Individuelle das erste sein müsse und dass erst durch ein teilweises Aufgeben der individuellen Selbstherrlichkeit das Soziale entstehen könne“ (S. 23); Mozi habe ferner lange, sehr lange vor Edmund Burke (1729–1797) dafürgehalten, „dass diejenige Regelung des Staates die beste sei, bei welcher die Kräfte eines jeden am richtigsten zur Verwendung kämen“ (S. 25). „Aber auch gegen den Absolutismus der Krone eifert er“ (S. 25), er ist „[v]ölkerrechtlich [...] ein Gegner der Angriffskriege“ und ein „die Theorie der äusseren Kausalität des menschlichen Handelns“ bekämpfender „eifriger Vertreter des freien Willens“ (S. 26), um nur einige superlativische Urteile Kohlers wiederzugeben.

48 Die enge Verflechtung der im gleichen Jahr publizierten Arbeiten *Das chinesische Strafrecht* und „Aus dem chinesischen Civilrecht“ zeigt sich schon daran, dass sie beide mit Einzelheiten aufeinander verweisen.

3. *Rechtsvergleichende Studien über islamitisches Recht, das Recht der Berbern, das chinesische Recht und das Recht auf Ceylon* (Berlin: Heymann, 1889), 252 Seiten.
4. Kohler: „Das chinesische Strafgesetzbuch [I]“, in: *ZvglRWiss* 18 (1905), S. 184–208.
5. Kohler (Mootz): „Das chinesische Strafgesetzbuch [II]“, in: *ZvglRWiss* 19 (1906), S. 251–268.
6. Kohler (Mootz): „Das chinesische Strafgesetzbuch [III]“, in: *ZvglRWiss* 20 (1907), S. 1–13.
7. *Des Morgenlandes grösste Weisheit. Laotse Tao Te King*. Wiedergegeben von Josef Kohler (Berlin und Leipzig: Walther Rothschild, 1908), 93 Seiten.

IV.2 Die Arbeiten Kohlers über China im Einzelnen

IV/2.1 *Des Morgenlandes grösste Weisheit. Laotse Tao Te King* (1908)

Man ahnt die Prominenz des bald sechzigjährigen Kohler, wenn der Verlag Walther Rothschild auf dem Deckblatt und der Umschlagseite damit werben konnte, das Buch werde „[i]n fünfhundert handschriftlich numerierten Exemplaren“ verbreitet und „[ein] Neudruck findet nicht statt“, erst recht, wenn ebendort von einer Prunkausgabe gesprochen wird: Die Exemplare eins bis zehn wurden von Kohler signiert, waren in Struktur-Leinen gebunden und für zwanzig Mark angeboten, was nicht weniger als 114 Euro im Jahre 2017 entspricht.⁴⁹ Das durch seine Größe (Format Kleinquart) und den Satzspiegel ansprechend aufgemachte Büchlein von 93 Seiten enthält weder ein Inhaltsverzeichnis noch eine Bibliographie und ist in zwei ungleich lange Teile gegliedert: Dem Hauptteil mit den von Kohler so genannten „Aphorismen“ oder „Sprüchen“ geht eine drei Abschnitte (§§) lange Einleitung (S. 3–10) voraus. Bar jeder Autorität außer seinen eigenen Einsichten und einem ganz vagen Verweis auf den Leipziger Sinologen August Conrady

49 Berechnet nach „Kaufkraftäquivalente historischer Beträge in deutschen Währungen“ der Deutschen Bundesbank, https://www.bundesbank.de/Redaktion/DE/Downloads/Statistiken/Unternehmen_Und_Private_Haushalte/Preise/kaufkraftaequivalente_historischer_betraege_in_deutschen_waehrungen.pdf?__blob=publicationFile (Zugriff am 10.3.2017).

(1864–1925) erklärt Kohler hier zunächst (§ 1, S. 3–5) das Wesen des *Daode jing*, das er ganz dem indischen idealistischen Denken verpflichtet sieht: „[...] den Mystikern unseres Mittelalters vergleichbar, aber in viel kürzerer und prägnanterer Form“ bringe es „die Tiefe des Vedânta zur Darstellung“.⁵⁰ Und zwar keineswegs zufällig. Vielmehr stehe China unter tiefem Einfluss Indiens, „[d]en Antrieb zur Philosophie und zum religiösen Denken hat das Chinesentum jeweils von Indien erhalten“, Conrady habe für das vierte Jahrhundert v.Chr. starke Einflüsse von „Yogaphilosophie, indische[n] Weltvorstellungen und indische[r] Literatur“ in China nachgewiesen,⁵¹ während er, Kohler selbst, noch weiter zu sehen wähnt:

Der Ideenaustausch geht aber sicher noch auf frühere Jahrhunderte zurück, denn Laotse's Lehre hat solche Beziehungen zum Vedânta und spricht die Vedântagedanken in einer solch abgeklärten und tief gründlichen Weise aus, dass gar nichts anderes anzunehmen ist, als dass sie bereits auf eine längst entwickelte Philosophie baut, und jedenfalls ist er nicht der erste Chinese gewesen, der davon ergriffen wurde, denn auch schon frühere Forscher haben darin ihre Belehrung gefunden; häufig zitiert Laotse Verse vergangener Dichter und Denker.⁵²

Nicht weniger selbstsicher resümiert Kohler das Wesen des *Daode jing*:

Die richtige Anschauung von der Welt und dem Weltprinzip, dem Tao, der Weltvernunft (= Atman), führt zu den geläutertsten sittlichen Grundsätzen, die sich denken lassen. Der Mensch soll nicht für sich, sondern für andere leben: ihm sollen alle Selbstsucht, aller Eigendünkel, Hochmut und Neid fernbleiben. Er soll nur für das Allgemeine tätig sein, er soll Böses mit Gutem vergelten; fern sei ihm Zanksucht und Rache. Auch die Blutrache ist verwerflich, und nur der Staat soll die Untaten bestrafen: das soll er aber auch tun, um die Gerechten zu schützen und andere Verbrechen zurückzudrängen. Unaufhörlich eifert der Weise gegen die Kleinlichkeit der Welt, gegen die elende Art sich aufzuspielen, gegen die gemeine Sucht, das Herz an irdische Dinge zu hängen. Unaufhörlich dringt er dahin, die Seele zu läutern und nach dem ewig Wahren zu streben. Er empfiehlt dem König eifrige Sorge für das Volkswohl, aber ohne die nötige Selbsttätigkeit des Volkes auszuschliessen: man möge das Volk in vielem sich selbst überlassen, und eine Regierung unter Beförderung der gesunden Volks-

50 Kohler: *Des Morgenlandes grösste Weisheit*, S. 4.

51 Ebd.

52 Ebd. Kohler erfüllt aber keineswegs die selbsterzeugte Erwartung, Laozis „Verse vergangener Dichter und Denker“ nachzuweisen.

keime sei besser als ein Herrschertum, das nach grossen Taten, nach Krieg und Eroberung strebe.⁵³

Der Biographischem geltende zweite Abschnitt der Einleitung (§ 2, S. 6–8) verweist mit kritischem Geist und feinem Hohn auf legendäre Überlieferungen über Laozi, um diese sodann den Informationen des Sima Qian gegenüberzustellen.⁵⁴ Besonderen Wert legt Kohler auf die Erwähnung, „der jugendliche Confutse“ sei einst „dem greisen grossen Lehrer“ begegnet,⁵⁵ ohne ihn begriffen zu haben, und er spottet:

Es ist auch begreiflich, dass ein Polyhistor wie Confutse der das Wissen s. Z. zusammenfasste, und ein seichter Geist wie er, dem jede philosophische Vertiefung fehlte, zwar Verständnis genug besass, um die Bedeutung der Weisheit Laotse zu ahnen, dagegen nimmer in der Lage war, sie zu fassen.⁵⁶

Der zweite, vor allem aber der dritte Abschnitt seiner Einleitung (§ 3, S. 9–10) dient Kohler ferner dazu, ältere Übersetzer des *Daode jing* vorzustellen: Jean-Pierre Abel-Rémusat (1788–1832) gebühre die Ehre, den Text als erster nach Europa gebracht und teilübersetzt zu haben,⁵⁷ er muss sich aber herabsetzen lassen, weil er darin jüdische Einflüsse sehen wollte;⁵⁸ der deutsche Übersetzer Victor von Strauss⁵⁹ (1809–1899) seinerseits habe zwar eine „bedeutende Uebersetzung“ vorgelegt, die von einem „hervorragenden philosophischen Geiste“ zeuge und „schätzenswerte Exkurse“ enthalte, die gleichwohl „fern davon ist, eine fein lesbare Wiedergabe zu bilden“.⁶⁰ Und

53 Ebd., S. 5.

54 Ebd., S. 6f.

55 Ebd., S. 7.

56 Ebd., S. 7. Dort spottet Kohler auch darüber, dass – ungenannt – katholische Missionare chinesische Legenden um Laozi für bare Münze nahmen, „so dass man glaubte, Laotse habe mit dem Abendlande verkehrt und insbesondere auch jüdischen Einfluss erfahren.“ (S. 7f) – „Davon“, so Kohler, „kann keine Rede sein: mit jüdischem Wesen hat Laotse nichts zu tun, wohl aber ist er tief durchtränkt vom Indertum [...]“ (S. 8)

57 Ebd., S. 9.

58 Jean-Pierre Abel-Rémusat: „Mémoire sur la vie et les opinions de Lao-Tseu, philosophe Chinois du VIe siècle avant notre ère“, in: *Mémoires de l'Institut Royal de France, Académie des Inscriptions et Belles-Lettres* 7.1 (1824), S. 1–54.

59 *Lao-Tse's Tao Te King*. Aus dem Chinesischen ins Deutsche übersetzt, eingeleitet und commentirt von Victor von Strauss (Leipzig: Friedrich Fleischer, 1870), LXXX, 357 Seiten.

60 Kohler: *Des Morgenlandes grösste Weisheit*, S. 9.

Stanislas Julien (1797–1873)?⁶¹ Seine Übertragung rage durch ihre emsigen Verweise auf chinesische Kommentatoren heraus, sei aber gerade dadurch ein fragwürdiges Geschenk, „denn auch die frühesten Kommentatoren zeigen, daß ihnen das tiefere Verständnis fehlte und sie auf der Oberfläche verharrten“!⁶² Einzig Paul Carus (1852–1919), ein heute beinahe vergessener deutschstämmiger Gelehrter in Chicago, ein Vielschreiber wie Kohler selbst, habe mit seiner Übersetzung des *Daode jing* den richtigen Weg gezeigt:

[S]ie gibt die chinesischen Zeichen und Worte mit einer wörtlichen Uebersetzung, so dass man sich den Sinn selbst zusammenstellen kann, auch wenn man nicht selber Sinologe ist; so dass man es also nicht nötig hat, die einzelnen Worte aus dem schwierigen chinesischen Wörterbuch zusammenzusuchen.⁶³

61 Lao-tseu: *Tao Te King. Le Livre de la Voie et de la Vertu composé dans le VI siècle avant l'ère Chrétienne*. Traduit en Français [...] par Stanislas Julien (Paris: Imprimerie Royale, 1842), XLV, 303 Seiten.

62 Kohler: *Des Morgenlandes grösste Weisheit*, S. 8. Dem abfälligen Urteil folgen selbstbewusste Worte: „In der Tat ist es nur das philosophische Studium, welches uns ermöglichen kann, tiefer einzudringen, und insbesondere das Studium des Vedânta [...]“ (S. 8)

63 Ebd., S. 9. Kohler meint *Lao-Tze's Tao-Teh-King. Chinese-English*. With Introduction, Translation and Notes by Dr. Paul Carus (Chicago: The Open Court Publishing Company, 1898), 345 Seiten. Der auf eine lange Einleitung folgende Hauptteil des Werkes gilt der Lebensbeschreibung des Laozi durch Sima Qian sowie dem *Daode jing*. Dem chinesischen Text folgen englische Übersetzungen, diesen chinesisch-englische Transliterationen der beiden Texte und zuletzt umfangreiche Anmerkungen und Kommentare. Es sind eben seine – auf Samuel Wells Williams (1812–1884): *A Syllabic Dictionary of the Chinese Language: Arranged According to the Wu-Fang Yuen Yin, with the Pronunciation of the Characters as Heard in Peking, Canton, Amoy, and Shanghai* (Shanghai: American Presbyterian Mission Press, 1874) gestützten – Transliterationen (Carus: *Lao-Tze's Tao-Teh-King*, S. 141–274), deretwegen Carus von Kohler so sehr gelobt wurde und die Kohler den Sinn des *Daode jing* errahnen und erfassen halfen. Auch wenn Carus und Kohler in der Quantität ihrer wissenschaftlichen Publikationen vergleichbar sind, erfüllt Carus' *Lao-Tze's Tao-Teh-King* doch wesentlich höhere wissenschaftliche Standards: Während Kohler sich damit begnügt, ältere Übersetzungen herabzuwürdigen und nicht einmal bibliographisch vollständig anzuführen, während er die ihm doch sicher bekannte Übertragung von Legge (1891) nicht einmal erwähnt, referiert Carus ausführlich frühere Arbeiten und beschreibt sogar die von ihm benutzten Ausgaben des *Daode jing*; während Kohler ganz auf Anmerkungen verzichtet, widmet sich Carus in einem beinahe sechzigseitigen Apparat textlichen und sachlichen Problemen des *Daode jing*, u.s.w. Und doch oder gerade deswegen muss das Carussche Werk die wichtigste, wenn nicht einzige Quelle Kohlers gewesen sein. Neben seiner eigenen Imagination, versteht sich, die außer in seinen mitunter eigenwilligen Übersetzungen in seiner Idee Früchte getragen hat, das *Daode jing* enthalte im Wesentlichen sinisierte Vedânta-Gedanken. Doch schon den oben

Bei so viel Vertrauen in die überlegene Zuverlässigkeit des eigenen philosophischen und philologischen, ja selbst sprachlichen Urteils darf denn Kohler auch sagen:

Meine Wiedergabe unternimmt es, den Geist Laotses in die deutsche Sprache einzufangen, und dies in einer Form, welche möglichst den Eindruck der chinesischen Fassung widerspiegeln möchte.⁶⁴

Kohlers Lao-Übertragungen sind geprägt von seiner ungetrübten Gewissheit, dem philosophisch Geschulten und mit gehöriger Intuition Begabten, dem ein Leben lang mit Lyrik Befassten und auf das Wesentliche Achtenden sei keine kulturelle Schranke gesetzt.⁶⁵ Ohne in die ihr zustehende Tiefe zu gehen, sollen hier nur zwei Besonderheiten der Kohlerschen Übersetzung demonstriert werden, die sich im Übrigen durch ihre Versform und ihre häufigen Reime signifikant von der Prosa bevorzugenden Carusschen Übersetzung unterscheidet: Erstens beschränkt sich Kohler gelegentlich auf Zusammenfassungen, zweitens verrät sich in seinen Übersetzungen gerne

zitierten Hinweis, Laozi zitiere viel und sei deshalb kein Denker der ersten Stunde (Kohler: *Des Morgenlandes grösste Weisheit*, S. 4), konnte Kohler bei Carus (*Lao-Tze's Tao-Teh-King*, S. 30–34, besonders S. 30) abschreiben; die von Kohler so herablassend interpretierte angebliche Begegnung zwischen dem jungen Konfuzius und dem alten Laozi konnte er bei Carus (*Lao-Tze's Tao-Teh-King*, S. 34–38) nachlesen; und auch der Hinweis, Abel-Rémusat und von Strauss hätten im *Daode jing* jüdische Gedanken erkannt, ist sicher von Carus entnommen (*Lao-Tze's Tao-Teh-King*, S. 294f), der sich freilich anders als Kohler des Spotts enthält.

64 Kohler: *Des Morgenlandes grösste Weisheit*, S. 10.

65 Erinnert sei an den künstlerischen Anspruch Kohlers, fassbar in zahlreichen eigenen Gedichten, die von den einen als „grottenschlecht“ empfunden werden (Kiesow: „Josef Kohlers Poesie“, S. 311), von anderen benutzt wurden, um „auch von der Persönlichkeit ihres Verfassers einen Eindruck zu vermitteln“ (Spendel: *Josef Kohler*, S. V), sowie den ab 1902 vorgelegten freien Nachdichtungen „Aus Petrarca's Sonettenschatz“ und den ab 1901 erschienenen freien Nachdichtungen von Dantes *Göttliche[r] Komödie* (ebd., S. 40). Knapp und präzise hatte schon Ernst Heymann (1870–1946) an seinem Sarge gesagt: „Kohler hatte den Ehrgeiz, ein Dichter zu sein: in der Jurisprudenz war Kohler ein Dichter!“ (Zitiert nach Kiesow: „Josef Kohlers Poesie“, S. 310.) Und Kiesow (ebd., S. 310), dieses Zitat aufnehmend: „Ja, der einstige Mannheimer Richter wurde zum Dichter. Er selbst sagte das nicht so. Aber Poesie und Recht, die Nähe des Ästhetischen zur Jurisprudenz, das Schöpferische in der Jurisprudenz [...] – das lebte und erlebte Kohler.“ Ebd., S. 314–318, anregende Überlegungen zum Verhältnis zwischen Poesie und Wissenschaft, im besonderen Rechtswissenschaft; S. 316: „Poesie heißt nichts anderes als Überschuß an Bedeutung. Es steht immer mehr da, als da steht. In der klassischen wissenschaftlichen Beschreibung steht allenfalls (wenn überhaupt) das da, was da steht.“

der juristisch denkende Interpret. Für die erste Besonderheit stehe beispielhaft seine Übertragung von Lao 60, die zweite ist gut in Lao 74 zu fassen:

Kochst du die Fischlein, so ziehst du keinem die Haut ab; / Merk dir das und regier also das Land: / Wirds mit Vernunft regiert, so spuken nimmer / Die Toten, nimmer werden die Dämonen / Das Volk bedrücken, auch der Weise nicht. / Der Weise wird sich mit den Geistern finden, / In Tugend beide sich verbinden. (Lao 60)

Fürchten die Bösen den Tod nicht, / Wie soll die Todesstrafe sie schrecken? / Und wenn der Böse Schandtat verbricht, / Soll *ich* die Todesstrafe vollstrecken? / Drum ist der Richter des Blutes im Reich, / Die Todesstrafe zu setzen; / Er waltet sicher, dem Zimmermann gleich. / Doch willst du der Zimmermann sein, sogleich / Wirst du die Hand dir verletzen. (Lao 74)

IV/2.2 „Aus dem chinesischen Civilrecht“ (1886)

Diese Arbeit will die zahlreichen im „grossen chinesischen Strafcodex“ *Da Qing lü li* 大清律例 (*DQLL*) (Kohler: Tatsinglüli) direkt und indirekt enthaltenen „Vorschriften civilistischer Natur“ analysieren und „mit anderweitigen vorliegenden Quellen und Darstellungen“ zusammenbringen; sie ziele darauf, „neue Seiten in der Geschichte des Rechts“ aufzuschlagen, wenn auch das Vortragbare aufgrund der unvollständigen Erschließung der Rechtsquellen mit Ausnahme des Eherechts und teilweise des Eigentumsrechts nur skizzenhaft bleibe.⁶⁶ – Als wichtigste Rechtsquellen gelten Kohler das *Da Qing lü li* in der Übersetzung von Sir George Thomas Staunton (1781–1859),⁶⁷ das „dem chinesischen Strafkodex nachgebildete“⁶⁸ *Hoang-viêt-luât-le* 皇威律例 (Kohler: Code Annamite) in Übersetzung von

66 Kohler: „Aus dem chinesischen Civilrecht“, S. 351.

67 Staunton: *Ta Tsing leu lee; Being the Fundamental Laws, and a Selection from the Supplementary Statutes, of the Penal Code of China* (London: Cadell & Davies, 1810), XXVI, 581 Seiten. Stauntons *opus magnum* war seit ungefähr einem Jahrhundert die erste Gesamtübersetzung eines chinesischen Werkes ins Englische. T. H. Barrett: *Singular Listlessness. A Short History of Chinese Books and British Scholars* (London: Wellsweep, 1989), S. 42–46, 63. Ebd., S. 67–72, Würdigung seiner Verdienste für die britische akademische Chinakunde.

68 Kohler: „Aus dem chinesischen Civilrecht“, S. 351.

Gabriel Aubaret (1825–1894),⁶⁹ aber auch das von Édouard Constant Biot (1803–1850) übersetzte *Zhou li* (Kohler: Tscheuli)⁷⁰ und das *Li ji* (Kohler: Liki) in Übersetzung von Callery (1810–1862)⁷¹ sowie *Shu jing*, *Shi jing* und *Meng zi* (Kohler: Schuking, Schiking, Mengtseu) nach James Legge (1815–1897).⁷² An Forschungsliteratur stützt sich Kohler vorzugsweise auf Johann Heinrich Plath (1802–1874), manchmal auch auf August Pfizmaier (1808–1887) und auf Paul Georg von Möllendorff (1847–1901).

„Aus dem chinesischen Civilrecht“ behandelt, ungleich umfangreich, sechs Zivilrechtsbereiche, zu denen der Autor ziemlich unverbunden und gegebenenfalls als §§ durchgezählte Besonderheiten anführt. Im Einzelnen (Kohlers Orthographie): I. Eigenthumsrecht und Pfandrecht (6 §§) – II. Personenrecht – III. Familienrecht (14 §§) – IV. Obligationenrecht (4 §§) – V. Erbrecht – VI. Processuales. Einer kritischen Lektüre fallen einige Besonderheiten ins Auge:

1. Die von Kohler vorgenommene Gliederung des Stoffes systematisiert das chinesische Rechtsdenken in einer durch die Quellen, besonders das *DQLL* nicht vorgegebenen Weise, und andererseits bemüht sich Kohler nicht, Besonderheiten seiner Hauptquelle *DQLL* vorzustellen, obwohl er sich diesbezüglich sehr leicht bei Staunton hätte belesen können.
2. Kohler verweist in der Regel nur zusammenfassend in eigenen Worten und gerne unter Verwendung von durch das römische Recht geprägten Termini technici auf einzelne Normen, wörtliche Zitate aus den Quellen sind sehr selten.⁷³

69 *Code annamite. Lois et règlements du Royaume d'Annam*. Traduits du texte chinois original par G. Aubaret. Pub. par ordre de [...] De Chasseloup-Laubat, ministre de la marine et des colonies (Paris: Imprimerie impériale, 1865).

70 Biot: *Le Tcheou-Li ou Rites des Tcheou* (2 Bde.; Paris: Imprimerie Nationale, 1851).

71 Joseph Marie Callery: *Li-Ki ou Mémorial des Rites* (Turin: Imprimerie Royale, 1853).

72 Legge: *The Shu King, the Religious Portion of the Shih King, the Hsiāo King (Sacred Books of the East 3*, Oxford: Clarendon, 1879), ders.: *The She King or the Book of Poetry (The Chinese Classics 4*, Hongkong: Lane, Crawford, 1871), ders.: *The Works of Mencius (The Chinese Classics 2*, Hongkong: J. Legge, 1861).

73 Für diese auch in anderen Arbeiten zum chinesischen Recht zu beobachtende Besonderheit ist Kohler schon früh kritisiert worden, etwa von Abram Lind: *A chapter of the Chinese Penal Code* (Leiden: Brill, 1887), S. 17: Wenn Kohler, wie er es bspw. in seinem *Strafrecht* (S. 19) tat, von (chinesischen) „Privatdelikten“ und „Amtsdelikten“ spreche, sei das dem chinesischen Kontext nicht angemessen und führe nur zu gefährlichen Verwirrungen – „as if the Chinese used quite the same distinction“.

3. Kohler ist wenig quellenkritisch, um nicht zu sagen erschreckend unkritisch, mit Leichtigkeit kann er aus verschiedenen Zeiten stammende und verschiedenen kulturellen Bereichen zugehörnde Quellen gleichwertig nebeneinander anführen. Wenn er in seltenen Fällen nur auf Rechtsquellen im engeren Sinne verweist,⁷⁴ bezeugt das keineswegs seinen Versuch, Rechtsnormen *eindeutig* nachzuweisen, denn es stehen ihnen doch solche Fälle gegenüber, in denen Kohler (nahezu) ausschließlich auf andere Quellen verweist: So seine Ausführungen unter „Processualisches“,⁷⁵ die fast ganz durch das *Zhou li* gespeist werden.⁷⁶
4. Darf man Kohler zugutehalten, den Charakter des *Zhou li*, dem er wiederholt das Beiwort „uralt“ verleiht, mit der zeitgenössischen Sinologie nicht richtig eingeschätzt zu haben, so sind auch seine rechtswissenschaftlich geleitete Lektüre literarischer Quellen und sein Vertrauen in deren Beweiskraft auffällig: In seinen Ausführungen zu „Eigentumsrecht und Pfandrecht“ bemüht er etwa das *Buch der Lieder* als Zeugen für die Akzeptanz der Rechtsvorstellung, aller Boden sei Staatseigentum:

Jahrhunderte lang wurde dieser Zustand nicht als Belastung empfunden, und die Lieder des Schiking beweisen den Frohsinn der Bevölkerung, welche sich unter diesem patriarchalischen System heiter und lebensmuthig fühlte.⁷⁷

5. Fragt man, ob und gegebenenfalls wie der Autor sein Versprechen einlöst, „neue Seiten in der Geschichte des Rechts“ und auch im Rechtsvergleich aufzuschlagen, fällt zunächst auf, dass Kohler auf eine seine rechtshistorischen und rechtsvergleichenden Erkenntnisse systematisierende Zusammenfassung verzichtet. Der Platz für die Formulierung seiner rechtshistorischen und rechtsvergleichenden Erkenntnisse, seiner Interpretationen und Wertungen, auch seiner Mutmaßungen über die einzelnen Rechtsnormen zugrundeliegenden Ideen, ist vielmehr der Haupttext sei-

74 So Kohler: „Aus dem chinesischen Civilrecht“, S. 384f, Obligationenrecht, § 3 und § 4.

75 Ebd., S. 386f.

76 Weiter ins Detail gehend, sieht man Kohler sogar viele Einzelbestimmungen einzig mit Verweisen auf – sehr alte – Nicht-Rechtsquellen belegen: Für Klagefrist bei Obligationen wird nur auf das *Zhou li* verwiesen (Ebd., S. 383f, Obligationenrecht, § 2), für Brandmarkung eines säumigen Schuldners ebenfalls nur auf das *Zhou li* (Ebd., S. 382f, Obligationenrecht, § 1).

77 Ebd., S. 353; mit Verweis auf eine konkrete Ode.

ner Ausführungen sowie – häufiger noch – der Bereich der Fußnoten. Die ausführlichste rechtsvergleichende / rechtshistorische Interpretation und Wertung innerhalb des Haupttextes ist im Abschnitt „Personenrecht“ zu finden. Dort verweist Kohler auf gesetzliche Bestimmungen des *DQLL*, wonach der Herr der Familie oder dessen Verwandten für die Verletzung oder Tötung eines Dieners nur milde bestraft werden, um dann folgende Überlegungen anzuschließen:

Auf diesem Wege war das chinesische Recht versucht, die Rechtsstellung, welche solche Personen [= die Diener] kraft ihrer menschlichen Persönlichkeit begehren können, mit der notwendigen Hausordnung und Hausdisciplin zu vereinigen. Das römische Recht ging nach dem einen Extrem zu weit, indem es die Persönlichkeit des Sklaven fast völlig unterdrückte, das heutige Recht darin, dass es dem Hausherrn nicht diejenige rechtliche Uebermacht gewährt, welche zur allseitig gedeihlichen Ordnung des Hauswesens erforderlich wäre.⁷⁸

Die meisten rechtshistorischen / rechtsvergleichenden Hinweise, im Besonderen die in den Fußnoten, sind jedoch nicht solchermaßen ausführlich, ja mitunter extrem lapidar.⁷⁹ – In anderen Fußnoten aber, das sei

78 Ebd., S: 363. Weitere rechtsvergleichende / rechtshistorische Notizen im Haupttext:

- (a.) Apud „Familienrecht, § 2 [Frauenraub]“ bringt Kohler vermeintliche universelle Praktiken zur Sprache, die in China überwunden seien: „Der Frauenraub ist bei Todesstrafe verboten und die Raubehe nichtig; s. 112 p. 117 — das Stadium des Frauenraubs ist längst verlassen und Frauenkauf ist die Losung. [...] die Kaufform ist daher noch Wirklichkeit, nicht bloss Schein, [...]“ (S. 365) – Ebd. weiter: „Dass die Frau nach der Ehe noch einen Monat in das Haus der Eltern zurückkehrte und erst einige Zeit darauf dem Ehemanne wiedergegeben wurde, muss in älterer Zeit Sitte gewesen sein; wir finden Spuren dieses Gebrauchs im chinesischen Liederschätze — bekanntlich ist es eine universelle Erscheinung; sie ist aber in China schon längst verschwunden.“ (S. 366)
- (b.) „Familienrecht, § 6“; nach Skizzierung des chinesischen Verwandtschaftssystems: „Diese von der unsrigen völlig verschiedene Verwandtschaftszählung ist viel complicirter, als die unsrige, aber sie trägt sicher einen tieferen ethischen Gehalt, als das blosse Abrechnen nach Zeugungen, wie denn auch das Familienleben die Lichtseite der chinesischen Lebensverhältnisse ist.“ (S. 372)
- (c.) „Familienrecht, § 7 [Die Ehe]“: „[...] Auch in der Stellung des Weibes zum Ehemanne lässt sich der conservative Charakter des chinesischen Gesetzes erkennen. [...]“ (S. 374)

79 Beispiele für rechtsvergleichende / rechtshistorische Notizen in Fußnoten:

nur nebenbei bemerkt, übt sich Kohler bereits in seinem oft kritisierten Laster, auf eigene Werke zu verweisen.⁸⁰

6. Im engen Zusammenhang mit dem zuletzt Angesprochenen steht Kohlers nicht explizit ausgewiesenes Bemühen, mit dem „Civilrecht“ einen Beitrag zur Geschichte des chinesischen Rechts zu leisten.⁸¹
7. Wie er sich, im Gegensatz zu manchem von ihm konsultierten Autor, einer systematisierenden Zusammenfassung des chinesischen Rechts enthielt, so stand Kohler im Allgemeinen auch von generellen Äußerungen über die chinesische Kultur ab. Eine Ausnahme macht er, wenn er seine auf Plath gestützten Ausführungen über das Zhou-zeitliche Eigentumsrecht am Boden folgendermaßen zusammenfasst:

-
- (a.) „Personenrecht, § 8“: Die verheiratete Frau darf sich, gerichtliche Zustimmung vorausgesetzt, „nur im Falle der Verschollenheit des Ehemanns [...] von der Ehe lösen“ (Ebd., S. 376). Dazu ebd., Fn. 51: „Vergl. die Analogie des indischen und des birmanischen Rechts: diese Zeitschr. III, S. 387, VI S. 171 f.“
 - (b.) „Eigentumsrecht und Pfandrecht, § 1“: „Der Schatz gehört dem Finder; abgesehen von Alterthümern, die keine üblichen Gebrauchsobjekte bilden [...]“ (S. 352) – Dazu ebd., Fn. 2: „Eine sehr bemerkenswerthe Bestimmung.“
 - (c.) „Familienrecht, § 10 [Adoption]“: „Auch eine Adoption als Enkel, d.h. als Sohn eines verstorbenen Sohnes, ist statthaft; und wenn der Adoptivsohn der einzige Sohn seiner leiblichen Eltern ist, so kann bestimmt werden, dass er beiden Familien angehört (ähnlich dem indischen *dvyamushyâyana*).“ (S. 378)
 - (d.) „Personenrecht, § 14 [Uneheliche Kinder]“: „Die Tutel ist eine *tutela testamentaria*, oder eine *tutela legitima* der Verwandten; nach Möllendorff (p. 25) hat der Tutor am Vermögen des Kindes den Niessbrauch — die Tutel ist daher, wie im älteren indogermanischen Rechte, eine *tutela fructuaria*.“ (S. 382)
 - (e.) „Familienrecht, § 1“: „[...] Die Frau ist nach chinesischer Anschauung in steter Abhängigkeit: vor der Ehe von ihrem Vater oder älteren Bruder, nach der Ehe von ihrem Manne, nach dessen Tode von ihrem ältesten Sohne. [...]“ (S. 365) Dazu ebd., Fn. 9: „[...] Der Ausspruch erinnert an *Manu* V 148; vergl. darüber diese Zeitschr. III, S. 392.“
 - (f.) „Familienrecht, § 5“: „[...] Verboten und nichtig ist ferner die Ehe eines Mannes der höheren Klasse mit einer Musikantin oder Schauspielerin [...]“ (S. 370) Dazu ebd., Fn. 35: „Wer denkt hier nicht an die *lex Julia*? [...]“
 - (g.) „Familienrecht, § 7 [Die Ehe]“: „Die Ehe ist eine Ehe nach Vaterrecht; [...]“ (S. 374) Dazu ebd., Fn. 44: „Allerdings unter Mitberücksichtigung des Mutterrechts.“

80 Kohler verweist in diesem Aufsatz nicht weniger als neun Mal auf sich selbst, bereits mit der ersten Fußnote beginnend. Er bringt es aber auch fertig, selbst seinen *Shakespeare vor dem Forum der Jurisprudenz* (1883) in Erinnerung zu rufen.

81 Beispiele: „Personenrecht, § 12“, S. 379f - „Familienrecht § 4 [Polygamie]“, S. 369, Fn. 33 - „Familienrecht § 5 [Ehevoraussetzungen und Ehehindernisse]“, S. 370, Fn. 36.

Wie wir sehen, war das System der Tscheudynastie ein verschiedenfaches, je nach den Verhältnissen des schon damals sehr beträchtlichen Reiches. Eine patriarchalische Fürsorge waltete über dem Ganzen, und es entwickelte sich jene intensive Kultur und jene unvergleichliche Kanalisierung, es begann jene Ausnutzung des kleinsten Terrains, die es allein ermöglichte, die ungeheure, stetig zunehmende Menschenmenge zu ernähren.⁸²

IV/2.3 *Das chinesische Strafrecht (1886)*

Die zeitgleich mit dem „Civilrecht“ erschienene, im Wesentlichen dieselben Quellen auswertende, doch als selbständiges Werk vorgelegte Arbeit *Das chinesische Strafrecht* verrät schon durch ihren Untertitel und ihr auf der Titelseite vorgestelltes Motto ihren Anspruch: Als „Beitrag zur Universalgeschichte des Strafrechts“ weist sie ihr Untertitel aus, und das Motto beteuert: „Die Rechtsgeschichte beginnt nicht erst mit der Gründung Roms, sie beginnt bereits in dem dritten Jahrtausend vor Christi Geburt.“⁸³ Es fügt sich hierzu, wenn Kohler in der kurzen Einleitung den praktischen Gewinn der vergleichenden Rechtswissenschaft und der Geschichte des Rechts unterstreicht: Nur die Geschichte lasse rechtliche Normen beurteilen,

auch im Recht ist die Weltgeschichte das Weltgericht, auch im Recht ist es die Geschichte, welche uns den Werth und den Unwerth der verschiedenen Rechtsinstitute aufweist und welche uns insbesondere darthut, welche Institute conservativ, welche fortschrittlich, welche destructiv gewirkt haben. [...] Das Recht darf sich nicht auf Theoreme gründen, es muss fussen auf dem Boden der Erfahrung.⁸⁴

82 Ebd., „Eigenthumsrecht und Pfandrecht, § 2“, S. 355f.

83 Es verdient Beachtung, wenn Kohler, dem Undankbarkeit nachgesagt wurde, sich (ebd., S. 1, Fn. 1) zu Dank an die „Professoren Bachofen in Basel und von Gabelentz in Leipzig für die freundlichen Hinweise und die Mittheilung schätzenswerther Werke“ verstand. Mit Hans Georg Conon von der Gabelentz (1840–1893) hatte er sich einem vorzüglichen Kenner des Chinesischen verpflichtet, Johann Jakob Bachofen (1815–1887) aber galt Kohler wegen seines Opus magnum *Das Mutterrecht. Eine Untersuchung über die Gynaikokratie der alten Welt nach ihrer religiösen und rechtlichen Natur. Mit 9 Stein-drucktafeln und einem ausführlichen Sachregister* (Stuttgart: Kraiss & Hoffmann, 1861) als „Altmeister unserer rechtsvergleichenden Wissenschaft“, der überdies „das chinesische Recht [...] wiederholt zur besonderen Berücksichtigung“ empfohlen habe. Zitate aus Kohler: „Nachruf an J. J. Bachofen“, in: *ZvglRWiss* 8 (1898), S. 148–155, hier S. 148 und 152.

84 Kohler: *Das chinesische Strafrecht*, S. 1.

Insonderheit aber sei die Geschichte des chinesischen Rechts zu studieren, weil dies „das Recht eines Volkes, welches uns das unerhörte Schauspiel einer Kultur bietet, die sich Jahrtausende lang auf der Höhe erhalten hat“,⁸⁵ darstelle.

Der knappen Einleitung folgt in einer „Historische[n] Skizze“ ein flüchtiger Blick auf die Entwicklung des chinesischen Strafrechts,⁸⁶ dann ist Kohler schon bei seinem zweigliedrigen Hauptteil mit den Überschriften „Allgemeiner Theil des Strafrechts“⁸⁷ und „Specieller Theil des Strafrechts“,⁸⁸ dem sich zuletzt „Notizen aus dem Strafprozess“⁸⁹ anschließen.

85 Ebd.

86 Abhängig von der durch ihn konsultierten Literatur handelt Kohler dabei am ausführlichsten über die Vor-Qin-Zeit sowie den Kodex der herrschenden Qing-Dynastie.

87 Hier wird unter 15 §§ (20 Seiten) das Folgende behandelt: § 1: Der Wirkungsbereich des Strafgesetzbuchs - § 2: Spuren der Blutrache - § 3: Notwehr und Verwandtes - § 4: Formen der Bestrafung - § 5: Strafmilderung konstituierende Privilegien - § 6: Strafmilderung und Strafaufhebung infolge Selbstanzeige, Überführung von Mittätern, Amnestien und speziellen Begnadigungen - § 7: Rückfall beim Diebstahl - § 8: Mitbestrafung von Familienangehörigen eines Straftäters - § 9: Über den objektiven Tatbestand - § 10: Bestrafung des schuldlosen Täters, der Fahrlässigkeit, Minderjähriger etc. - § 11: Geringere Bestrafung bei erfolglosem Tatversuch - § 12: „Die Unkenntnis des Qualifikationsgrundes kommt dem Täter zu Gute [...]“ - § 13: Unterschiedliche Bestrafung von Haupttätern, Mittätern und Anstiftern - § 14: Bestrafung der Begünstigung eines Täters nach Maßgabe von dessen Tat; Haftung von Polizisten und Vollzugspersonen sowie Richtern; Bestrafung der Hehlerei und des Besitzes von Diebesgut - § 15: Gültigkeit des Absorptionssprinzips bei Konkurrenz von Straftaten.

88 Hier wird unter 28 §§ (16 Seiten) das Folgende behandelt: § 1: Verbrechen gegen den Staat; Strafbarkeit von Beamten; Schutz von Mitgliedern der kaiserlichen Familie; Verbot der Darstellung des Kaisers und anderer Hochgestellter auf der Bühne; Verbot des Besitzes von Abbildungen kaiserlicher Symbole - § 2: Strafen auf Verletzung von Ritualvorschriften - § 3: Strafen auf Verletzung des Hofzeremoniells - § 4: Bestrafung der Pflichtwidrigkeit im Dienst, Bestrafung der Bestechung; Fürsorgepflicht des Beamten - § 5: Amtsanmaßung; Vorschützung von Krankheit und anderem zur Umgehung der Pflicht zur öffentlichen Arbeit - § 6: Widerstand gegen die Staatsgewalt; Aufruhr; Meuterei - § 7: Fälschung öffentlicher Urkunden, Fälschung von Maßen und Gewichten - § 8: Münzfälschung - § 9: Anzeigepflicht; Einschränkung derselben unter Verwandten; Verbot anonymer Anzeigen; falsche Anklagen - § 10: Satzungen bezüglich Kleidung, Wohnung und Karossen; Verbot von Glücksspielen - § 11: Einzelne Delikte des Familienrechts - § 12: Uneheliche Beziehungen; Notzucht; Kuppelei; Inzest - § 13: Die absichtliche Tötung - § 14: Körperverletzung mit Todesfolge, insonderheit Körperverletzung von Beamten - § 15: Verletzungen von Sklaven und gemieteten Arbeitern - § 16: Körperverletzung und Tötung von Verwandten - § 17: Veranlassung zum Selbstmord - § 18: Freiheitsberaubung - § 19: Menschenraub - § 20: Injurien; Störung des Hausfriedens; Störung der Totenruhe -

Im Übrigen entspricht, man ist versucht zu sagen: natürlich, weder die Kohlersche Zweiteilung des chinesischen Strafrechts noch die jeweilige Feingliederung dem chinesischen Rechtsdenken im Allgemeinen, dem *DQLL* im Besonderen.

Eine zusammenfassende Betrachtung des Werkes ergibt:

1. Wie bereits in seinem „Civilrecht“, ist auch Kohler im *Strafrecht* nicht an einer Vorstellung der Charakteristika seiner Hauptquelle *DQLL* interessiert.
2. Wie in jenem Werk generalisierende Befunde über das chinesische Zivilrecht fehlen, hält sich Kohler auch hier ohne Begründung mit zusammenfassenden Charakterisierungen des chinesischen Strafrechts und seiner Geschichte zurück. Wo er doch dazu ansetzt, bewegt er sich im Allgemeinen und bleibt Nachweise schuldig. So etwa in der Einleitung, die ganz unhistorisch konstatiert, das chinesische Recht sei gekennzeichnet durch „Zurückdrängung des Individuellen“ und die Unterwerfung des Individuums unter die Interessen des Staates und der Familie, insonderheit der Älteren, bei gleichzeitiger Abwesenheit von „rohem Despotismus und Absolutismus“.⁹⁰ Sehr auffallend ist, dass es Kohler unterlässt, Stauntons Beobachtungen über das chinesische Strafrecht zu diskutieren. Es muss dahingestellt bleiben, ob das auf Desinteresse oder Unfähigkeit oder gar die Überzeugung, der Rechtsvergleich habe kulturspezifische Besonderheiten zu ignorieren, zurückzuführen sei.
3. Nicht allein versagt sich Kohler zusammenfassende Bemerkungen, er hält auch Kommentare und Anmerkungen sehr zurück und beschränkt sich meist auf die Wiedergabe von Bestimmungen des *DQLL* nach Staunton sowie – viel seltener – des *Code Annamite* nach Aubaret. Ge-

§ 21: Wucher; Selbsthilfe des Gläubigers; Bestrafung des säumigen Schuldners - § 22: Diebstahl; Unterschlagung - § 23: Erpressung - § 24: Raub - § 25: Betrug - § 26: Sachbeschädigung - § 27: Brandstiftung; Beschädigung von Dämmen - § 28: Jagd- und Fischereiornungen; grober Unfug.

89 Hier wird unter 6 §§ (3 Seiten) das Folgende behandelt: § 1: Gründe, deretwegen ein Richter von Amts wegen seine Funktion ablehnen muß - § 2: Der Strafprozeß ist nicht immer Akkusationsprozeß - § 3: Behandlung des Angeklagten und Einschränkungen der Zeugenschaft - § 4: Keine Zeugenpflicht unter Verwandten; Indizienbeweis; Folter; Abwesenheit des Ordals; Verfahrenswiederaufnahme - § 5: Voraussetzung des Vollzugs der Todesstrafe - § 6: In dubio pro reo.

90 Ebd., S. 2.

legentlich verweist er in Fußnoten auf *Zhou li* und *Li ji*, *Shu jing* oder *Meng zi*, mitunter auch auf Sekundärliteratur. Der Leser fragt sich aber ein ums andere Mal, wem und wofür die Kohlerschen Anmerkungen nützlich seien. Wem nützt etwa der rechtshistorische Hinweis: „Von Ordalien ist nichts mehr ersichtlich: eine so uralte Kultur hat die Jugend der Ordalien längst überdauert.“⁹¹ Wem die Einschätzung, zwar verbiete das Gesetz die Bestechung – „dass nichts destoweniger die Bestechung und Geschenkkannahme in China sehr häufig ist, kann als bekannt gelten“⁹² Wem, um eine dritte Sorte von Anmerkungen zu bebeispielen, hilft die Einschätzung: „Interessant ist die mündliche Fälschung, d.h. die Entstellung einer mündlichen Ordre [...]“⁹³ Und wem hilft Kohler zuletzt, wenn er etwa sagt, die Bestimmung, die Ehefrau habe ihrem entsprechend verurteilten Ehemann ins Exil zu folgen, sei „allerdings auch aus anderen Gründen zu erklären“,⁹⁴ aber nicht einmal erwähnt, aus welchen Gründen sie denn wo, durch wen und überhaupt er-

91 Ebd., S. 50. Weitere Beispiele für allgemeine rechtshistorische Bemerkungen: S. 22: „In der Lehre vom objektiven Thatbestand zeigt sich bereits eine bedeutende Entwicklung; das Wesentliche wird vom Unwesentlichen geschieden.“ S. 29, in Ausführungen über Bestrafung der Begünstigung eines Täters nach Maßgabe von dessen Tat: „Dass die Strafe der Begünstigung sich der Strafe der Hauptthat anschließt, entspricht dem universellen Zuge der Entwicklung [...]“ Daneben wie bereits im „Civilrecht“ unhaltbare Folgerungen aus dem *Zhou li* für die chinesische Rechtsgeschichte oder Rechtspraxis, etwa S. 14: Mit Verweis auf das *Zhou li* soll die Blutrache bei zufälliger Tötung für das Altertum bewiesen werden.

92 Ebd., S. 34, Fn. 2. Nicht minder banal die Feststellung, S. 33, Fn. 1, das Verbot, den Kaiser und andere Große auf der Bühne darzustellen, werde „in der Praxis nicht beachtet“.

93 Ebd., S. 36. Weitere beiläufige Werturteile sind zahlreich: S. 19, Fn. 4 bezeichnet die bedingte Straffreiheit von Kindern unter sieben und Greisen über neunzig als „sehr beherzigenswerthe Bestimmung“. - S. 20: „Besonders bemerkenswerth ist der Strafmilderungs- und aufhebungsgrund der Selbstanzeige.“ - S. 25: „Höchst interessante Bestimmungen gibt das chinesische Recht bezüglich der Vollendung des Diebstahls – Bestimmungen, welche von gesundem Takte zeugen.“ - S. 25f in Ausführungen über geringere Bestrafung bei erfolglosem Tatversuch: „Wie viel höher steht nicht das chinesische Recht, als frühere deutsche Theorien [...]“ - S. 28: „Mit bewunderungswürdiger Schärfe wird der Satz entwickelt, dass bei einer Mehrheit von Complicen die schärfenden oder mildernden Momente für einen jeden der Complicen besonders festgestellt werden [...]“ - „Sehr bemerkenswerth“ (S. 32) und „eigenartig“ (S. 22), „merkwürdig“ (S. 33) und „ganz besonders merkwürdig“ (S. 34) sind aber auch sonst gerne benutzte Vokabeln Kohlers.

94 Ebd., 21.

klärt werde, geschweige denn, aus welchen weiteren sie erklärt werden könne?

IV/2.4 Rechtsvergleichende Studien über islamitisches Recht, das Recht der Berbern, das chinesische Recht und das Recht auf Ceylon (1889)

Dieses Buch will die im Titel genannten Rechtskulturen weder gleich umfangreich noch unter identischen Aspekten würdigen, es enthält vielmehr vier unverbundene Studien mit dem Charakter vorläufiger Notizen.⁹⁵ Kohler verhehlt das nicht: „Die vorliegenden rechtsvergleichenden Studien“, so beginnt sein Vorwort,

sollen weitere Beiträge liefern zur detaillirten Schilderung und zur juristischen Durchdringung des Rechts der Völker. Benutzen wir das vorliegende reiche Material; es ist unermesslich, und noch wird es sich täglich mehren; überall spricht die Geschichte des Rechts mit neuen Zungen, überall enthüllen sich neue Emanationen des menschlichen Geistes in seiner historischen Entwicklung.

Auffallenderweise referiert Kohler in seinen Ausführungen „Ueber das Chinesische Recht“ innerhalb dieses Buches anders als in seinen wenig älteren Arbeiten über das Zivilrecht und das Strafrecht weder per Zitat noch per Zusammenfassungen auf alte chinesische Literatur und verweist auch nur selten auf die *Lü* des Kodex *DQLL*; und schließlich ist das China dieser Arbeit eher das zeitgenössische, während seine ersten Arbeiten vorzugsweise dem älteren China galten. Seine Hauptquellen hier sind vielmehr die *Li* (Kohler: „Ergänzungsbestimmungen“) des *DQLL*, die er namentlich durch George Jamieson (1843–1920) kennengelernt hatte; weitere Gewährsleute waren John Henry Gray, Abram Lind, E. H. Parker (1849–1926) und Ernst Johann Eitel (1838–1908), also zumeist jüngere Autoren. Es springt ins Auge, dass Kohler kaum Kritisches zu ihnen zu sagen wusste.

Ein nur Formales beachtender Vergleich von Kohlers „Ueber das Chinesische Recht“ innerhalb der *Rechtsvergleichende[n] Studien* und seinen beiden älteren Arbeiten über das Zivilrecht und das Strafrecht zeigt: Die drei

95 Die Teile des Werkes sind: „A. Ueber Islamitisches Recht, S. 1–161“; „B. Ueber das Recht der Berbern, S. 165–175“; „C. Ueber das Chinesische Recht, S. 179–208“, darin zwei Anhänge: „A. Zum Eherecht der Japaner, S. 197–198“ und „B. Zum Familienrecht der Annamiten, S. 198–199“; „D. Das Recht auf Ceylon, S. 211–247“.

Arbeiten sind insofern gleich, als sie auf systematisierende Zusammenfassungen verzichten; auch insofern, als sie in eine Reihe von Bereichen gegliedert sind, innerhalb derer eine unterschiedlich große Anzahl von Paragraphen (§§) ausgeführt werden, die oft nur lose verbunden sind. Die Arbeiten sind verschieden, insofern in die jüngere drei „Anhänge“ eingeflochten sind und ihre lediglich mit römischen Zahlen durchnummerierten „Bereiche“ keine Überschriften tragen und damit den Charakter des Vorläufig-Unsortierten noch verstärken.⁹⁶

Das Vorläufig-Unsortierte ist auch dort gut zu fassen, wo sich Kohler über die Entwicklung des chinesischen Rechts oder über regionale rechtliche oder gewohnheitsmäßige Besonderheiten auslässt, aber den Eindruck erweckt, lediglich zufällige Lesensnotizen zu verallgemeinern.⁹⁷ Im Übrigen nutzt Kohler hier wie bereits in seinem *Strafrecht* (1886) die Ausführungen, um (vermeintliche) Universalismen zu bestätigen;⁹⁸ und natürlich pflegt er, wie sonst auch, sein Laster exzessiver Selbstreferenz.⁹⁹

96 Im Einzelnen führt die Darstellung „Ueber das Chinesische Recht“ Folgendes aus: Bereich I: § 1: Soziale Gliederung, Prinzip der gegenseitigen Verantwortung - § 2: Namensgebung, Kindsmord - § 3: Verlust des Familiennamens von Priestern, Privilegien - § 4: Stellung von Sklaven. - Bereich II: § 1: Ahnenkult - § 2: Verlöbnis - § 3: Eheschließung - § 4: Ehehindernisse - § 5: Ambilanakehe - § 6: Witwenstand - § 7: Couvade und Verhaltensweisen des Mannes während der Schwangerschaft - § 8: Folgen der vitiösen Ehe - § 9: Erbrecht - § 10: Erbrecht, Fortsetzung. - Bereich III: § 1: Das dingliche Recht und seine Entwicklung (nur Nachtrag) - § 2: Der Staat als Eigentümer des un bebauten Landes, die staatliche Verteilung des Landes - § 3: Eigentum an Land, Pacht und Steuern - § 4: Veräußerbarkeit von Grundeigentum - § 5: Historische Entwicklung der Veräußerbarkeit - § 6: Leihverhältnisse - § 7: Fehlen der Privatwegerechtigkeit. - Bereich IV: § 1: Bankiers und Bankiersgeschäfte - § 2: Makler - § 3: Schifffahrt - § 4: Handelsgilden und andere Assoziationen. - Bereich V. unternimmt keine Einteilung in §§ und enthält lediglich Notizen über Spuren des frühen Ordeals.

97 Kohler: *Rechtsvergleichende Studien*, S. 190 (II, § 6): Seit einem Gesetz von 1729 sei der Selbstmord von Witwen rückläufig. - S. 187 (II, § 3): „Früher holte der Bräutigam die Braut selbst ab; jetzt ist es üblich, dass er seine Sänfte schickt.“ - S. 195 (II, § 9): „An Stelle der Adoption tritt in Kanton, Futscheu und Hunan auch eine andere Institution, welche an die Tochterbeauftragung erinnert; [...]“ - S. 188 (II, § 3): „Die Jungfernschaftsprobe [...] ist in der Provinz Kwangtong in Uebung; [...]“

98 Ebd., S. 191 (II, § 6): „Die Frauenopfer sind auch in China ein Ausfluss des bei den verschiedensten Völkern herrschenden Suttismus, d.h. der Idee, dass dem Toten irgend welche Gegenstände oder Wesen dieser Erde mitgegeben werden sollen.“

99 Immerhin mit Bereitschaft zu Selbstkritik: S. 185 (II, § 2) oder S. 188 (II, § 4), Fn. 41.

IV/2.5 „Das chinesische Strafgesetzbuch [I-III]“ (1905, 1906, 1907)

Die letzte Kohlersche Arbeit über chinesisches Recht, die Trilogie „Das chinesische Strafgesetzbuch“, lässt sich kursorisch behandeln, denn sie enthält vorzugsweise Übersetzungen beziehungsweise das, was Kohler und sein Gewährsmann dafür ausgaben. Der Gewährsmann war Heinrich Mootz, dessen Name in den Titelei der Teile II und III verschämt und in Klammern hinter den des Professors gesetzt ist, während er im ersten Teil der Trilogie mit der Kopfzeile „Kohler (Mootz)“ vorlieb zu nehmen hatte, und von Kohler nicht ohne Eigenlob so vorgestellt wird:

Mein ständiges Streben, eine vollständige Uebersetzung dieses wichtigen Gesetzbuchs [nämlich des *DQLL*] zu erzielen [...], scheint sich nun zu erfüllen, da der deutsche Dolmetscher in Tsingtau, Heinrich Mootz, eine Uebersetzung des ganzen Gesetzbuches begonnen hat. Allerdings ist dieser Plan erst zu einem kleinen Teil durchgeführt, allein ich glaube mich der Hoffnung hingeben zu können, daß die Sache einen rüstigen Fortgang nehmen wird. Die Uebersetzung soll, soweit sie mir zugänglich wird, in der Zeitschrift [= *ZvglRWiss*] veröffentlicht werden [...]. Der Uebersetzer hat [...] seine freundliche Erlaubnis gegeben. [...] Das zuerst in der deutschen Staatszeitung in Tsingtau veröffentlichte Kapitel lautet wie folgt:¹⁰⁰

100 Josef Kohler: „Das chinesische Strafgesetzbuch [I]“, in: *ZvglRWiss* 18 (1905), S. 185. Leider gehen die bibliographischen Angaben ins Leere, denn die Identität der „deutschen Staatszeitung in Tsingtau“ ist nicht klar. Tatsächlich fanden die Bemühungen des Deutschen Reiches, die im November 1897 besetzte und seit März 1898 von der Qing-Regierung gepachtete Bucht von Kiautschou (Jiaozhou) mit ihrem Zentrum Tsingtau / Tsingtao (Qingdao) zur „Musterkolonie“ auszubauen, in verschiedenen kurzlebigen vor Ort erschienenen deutschsprachigen Zeitungen ihren Niederschlag. Informationen des Bundesarchivs zufolge erschien seit 21.11.1898 die Wochenzeitung *Deutsch-Asiatische Warte. Amtlicher Anzeiger des Kiautschou-Gebietes*; diese wurde Ende 1904 durch die bis in die ersten Kriegsmonate 1914 erschienene Tageszeitung *Tsingtauer Neueste Nachrichten* (chinesischer Nebentitel *Qingdao-xinbao*) abgelöst. Gleichzeitig enthielt die Shanghaier Wochenzeitung *Der Ostasiatische Lloyd* von 1898 bis 1902 die Beilage *Nachrichten aus Kiautschou*, und schließlich erschien von 1908 bis 1912 die Wochenzeitung *Kiautschou-Post*. Das Bundesarchiv: *Historische Dokumente und Fotos. Die Entstehung der Musterkolonie Kiautschou*, https://www.bundesarchiv.de/oeffentlichkeitsarbeit/bilder_dokumente/00765/index-8.html.de (Zugriff am 31.1.2017).

IV/2.5.1 Die Teile der Trilogie

IV/2.5.1.1

„Das chinesische Strafgesetzbuch [I]“ besteht aus einer sehr kurzen Einleitung (S. 184–185) und einem aus zwei Hälften zusammengesetzten Hauptteil. In der Einleitung skizziert Kohler, wie er es schon in anderen seiner Werke getan hatte, das Wesen des *DQLL*, „welches sich als Gesetzbuch der gegenwärtigen Dynastie kundgibt“¹⁰¹: Es bestehe aus den zwei Teilen *Lü* „Gesetze“ und *Li* „Verordnungen“; der erste Teil sei „ein Rechtsbuch alter Tage“, das „schon unter der Dynastie der Thang“ bestanden habe, während „der zweite Bestandteil, das Li, aus späteren Verordnungen“ bestehe, „die das Lü weiter bestimmen, teilweise auch abändern und durch neuere Anschauungen getragen sind“¹⁰²; drittens aber fänden chinesische Rechtsnormen in „Entscheidungen“ Niederschlag, „welche in den neueren Ausgaben [des Gesetzbuchs] beigefügt zu werden pflegen“.¹⁰³ – Die Gesetzesnormen seien „unserer abendländischen Wissenschaft“¹⁰⁴ unterschiedlich zugänglich: Während die *Li* schon „vor fast 100 Jahren von Staunton ins Englische übersetzt“ wurden¹⁰⁵, seien von den *Lü* – vorzugsweise durch Jamieson und Lind – nur „einzelne Partien“ zugänglich¹⁰⁶, von den „Entscheidungen“ – durch Alabaster – auch nur wenige; mit Heinrich Mootz stehe glücklicherweise Abhilfe in Aussicht!

Der Hauptteil „bietet den Teil des Gesetzbuchs, der von Raub spricht“¹⁰⁷, und zwar nach „A. Gesetz (Lü)“ und „B. Li“ getrennt. Das Vorgestellte wird nicht identifiziert; tatsächlich ist es Art. 246 des *DQLL*, und zwar das *Lü* und die ihm zugehörigen *Li*. Das *Lü* 246 ist bereits bei Staunton übersetzt, der auch einen Teil der zugehörigen *Li* übertragen hat, allerdings stellen Kohler und Mootz mehr und teilweise auch jüngere *Li* als Staunton vor, das jüngste

101 Kohler, „Das chinesische Strafgesetzbuch [I]“, S. 184.

102 Ebd.

103 Ebd.

104 Ebd., S. 184f.

105 Ebd., S. 184 u. Fn. 1.

106 Ebd., S. 184.

107 Ebd., S. 185.

datiert auf 1871. Der wissenschaftliche Wert der Übersetzungen ist gering, größtenteils gehen sie nicht über fehlerhafte Paraphrasen hinaus, es werden nicht einmal die geringsten philologischen Standards wie die Identifizierung der benutzten Ausgabe und Verweise auf konsultierte Übersetzungen eingehalten.

IV/2.5.1.2

„Das chinesische Strafgesetzbuch [II]“ beansprucht, die Bestimmungen des *DQLL* über Hehlerei in der Übersetzung von Heinrich Mootz zu bieten. Auch hier wird das Material in zwei Teilen geboten, dieses Mal unter den Überschriften „A. Gesetz (Lü)“ und „B. Ergänzungsgesetz (Li)“. Abermals werden weder chinesische Quellen ausgewiesen, noch werden eventuell beigezogene ältere Übersetzungen benannt, und wie bereits in „Strafgesetzbuch [I]“ wird auch hier das Angeführte im *DQLL* nicht verortet; tatsächlich ist es der Art. 278 des *DQLL*. Bei der Übertragung des *Lü* könnte Staunton Pate gestanden haben, der allerdings keine der zu Art. 278 gehörigen *Li* übertragen hat. Vielleicht hat Mootz hier tatsächlich aus dem Chinesischen übertragen.

IV/2.5.1.3

„Das chinesische Strafgesetzbuch [III]“ beansprucht, die „Gesetze über Eheschliessung im Ta tsching Lü li“¹⁰⁸ vorzustellen. Anders als die beiden ersten Teile der Trilogie umfasst sie drei Abschnitte mit den Überschriften „A. Gesetz (Lü)“, „B. Ergänzungsgesetz (Li)“ und „C. Aus den Erklärungen und Rechtsanwendungen“; die Abschnitte A und B stellen das *Lü* und die vier *Li* des umfangreichen Art. 101 *DQLL* vor, die bereits von Staunton bzw. Jamieson¹⁰⁹ übersetzt worden waren, die Quellen der unter Abschnitt C angeführten elf Texte sind allerdings unklar.

Ein Wort zur Arbeitsweise: „Strafgesetzbuch [I]“ enthält neben den „Übersetzungen“ nur wenige Fußnoten, die sich nie auf philologische Probleme der schweren chinesischen Texte oder auf Grundsätze der Übersetzung be-

108 Kohler: „Das chinesische Strafgesetzbuch [III]“, S. 1.

109 Jamieson: „Translations from the Lü-li, or General Code of Laws“, in: *The China Review* 8.1, 8.4, 8.5, 8.6, 9.3, 9.6, 10.2 (1879–1881), hier: 10.2 (1881), S. 77–79.

ziehen. Die meisten Hinweise der Fußnoten gehen auf Kohlers *Strafrecht* (1886), woraus ein Leser allerdings in keinem Fall weiteren Gewinn erzielen konnte, und ganz selten erfolgt der Hinweis „Bemerkung von Mootz“. Auch „Strafgesetzbuch [II]“ bietet nur wenige Anmerkungen in Fußnoten, auch hier dominieren Verweise auf eigene Arbeiten Kohlers; einige Sachliches bietende mitunter längere Notizen werden wiederum als „Bemerkung von Mootz“ ausgewiesen. Das dem seinerzeit durch Jamieson, Parker und von Möllendorff schon relativ gut untersuchten Eherecht geltende „Strafgesetzbuch [III]“ wartet hingegen mit weitaus mehr auf Sachliches und weitere Literatur verweisende Fußnoten auf, während Hinweise auf Anmerkungen von Mootz selten sind.

Anhang I: Exkurs zu Heinrich Mootz

Über Heinrich Mootz ist vorderhand nicht viel zu erfahren. Hans Christian Stichler erwähnt in einer Studie über Chinesischdolmetscher vor dem ersten Weltkrieg beiläufig, Mootz sei als Dolmetscher in Qingdao Nachfolger des „sprachgenialen“ Emil Krebs (1867–1930) gewesen;¹¹⁰ anders und genauer ist Wilhelm Matzat (1930–2016): Der „ehemalige Missionar“ Heinrich Mootz sei durch das Reichsmarineamt, dem das Pachtgebiet unterstellt war, als Dolmetscher angeworben worden, weitere Dolmetscher in Qingdao während der Jahre 1897–1900 waren Wilhelm Schrameier (1859–1926) und Emil Krebs.¹¹¹

Über die Arbeit des Dolmetschers Mootz sind in der Literatur abweichende Angaben zu finden. Für Stichler gehörte „der promovierte Orientalist“ zu jenen Dolmetschern, die von „ganz entscheidenden Posten des Verwaltungs- und Unterdrückungsapparats“ aus als sogenannte „Bezirksamt-männer“ wirkten, als „Vorsteher eines territorial gegliederten Apparates, der

110 Hans Christian Stichler: „Chinesisch-Dolmetscher vor dem ersten Weltkrieg. Anmerkungen zur Geschichte der deutschen Sinologie“, in: *asien, afrika, lateinamerika* 19.2 (1991), S. 238–252, hier S. 246.

111 Wilhelm Matzat: „Krebs, Emil (1867–1930), Dolmetscher in Peking und Tsingtau – Das ‚Sprachwunder‘“, in: *Tsingtau.org. Beiträge zur Geschichte Tsingtaus (Qingdao) – 1897 bis 1953* (2008, aktualisierte Fassung vom 11.6.2013), <http://www.tsingtau.org/das-sprachwunder-emil-krebs/> (Zugriff am 13.2.2017).

Aufgaben der Verwaltung und Rechtsprechung gleichzeitig wahrnahm“.¹¹² Und diese Aufgaben scheinen sehr umfassend gewesen zu sein, denn Stichler verweist auf eine Denkschrift von 1903, wonach Mootz zwischen Oktober 1902 und Oktober 1903 in 240 Zivil- und 295 Strafprozessen *richterlich* gewirkt habe.¹¹³ Auch Matzat spricht von der Einbindung Mootz’ „beim kaiserlichen Gericht“,¹¹⁴ ohne allerdings richterliches Wirken anzudeuten oder die horrend hoch wirkenden Zahlen von Stichler zu bestätigen, während Chun-Shik Kim ein Dokument von 1901/02 zitiert, das Mootz lediglich als „Gerichtsdolmetscher“ bezeichnet.¹¹⁵

Das Archiv der Evangelischen Missionsgesellschaft in Basel (kurz: Basler Mission) verwahrt ein Porträt von Mootz und hat freundlicherweise den ihn betreffenden Auszug aus dem Brüderregister zur Verfügung gestellt.¹¹⁶ Daraus ergibt sich: Der am 2. Oktober 1865 in Oberappenzel (Hessen / Nassau) geborene und am 22. Oktober 1921 in Emmerichsrode verstorbene, offenbar ledig gebliebene Heinrich Mootz war gelernter Müller und trat am 16. August 1886 in die Basler Mission ein, die älteste protestantische Missionsgesellschaft im deutschsprachigen Raum; in den Jahren 1887/88 diente er beim Militär, im Juni 1893 wurde er eingesegnet, im Juli ordiniert, Ende September 1893 schiffte der Achtundzwanzigjährige in Genua ein, um Ende Oktober in Hongkong anzukommen. Dann wirkte Mootz nacheinander an drei Orten der vorwiegend auf die Hakka konzentrierten Basler Mission in

112 Stichler: „Chinesisch-Dolmetscher“, S. 246.

113 Ebd.

114 Matzat: „Krebs, Emil“.

115 Chun-Shik Kim: *Deutscher Kulturimperialismus in China. Deutsches Kolonialschulwesen in Kiautschou (China) 1898–1914* (Missionsgeschichtliches Archiv. Studien der Berliner Gesellschaft für Missionsgeschichte 8, Stuttgart: Steiner, 2004), S. 188. Die Adressbücher von Qingdao aus den Jahren 1901 bis 1914 führen Mootz ab 1908/09 als „Bezirksamtman“; davor wird er als „Dolmetscher“ geführt, im Jahre 1902 sowohl als Dolmetscher als auch als Bezirksamtman. „Adressbücher: 1901-1914, 1940/41/42“, in: *Tsingtau.org. Beiträge zur Geschichte Tsingtaus (Qingdao) – 1897 bis 1953*, <http://www.tsingtau.org/adressbuecher-von-tsingtau-1901-1914/> (Zugriff am 14.2.2017).

116 Das Porträt ist 1893 aufgenommen, vermutlich vor seiner Abreise nach China. USC Libraries: „Mootz, Heinrich“, in: *International Mission Photography Archive (IMPA)*, <http://cdm15799.contentdm.oclc.org/cdm/ref/collection/p15799coll123/id/40058> (Zugriff am 14.2.2017).

Guangdong: In Kayintschu,¹¹⁷ in Hokschuha,¹¹⁸ und zuletzt in Tschonghangkang.¹¹⁹ Schon bald jedoch verließ Heinrich Mootz die Basler Mission, im Jahre 1897 musste *Der Evangelische Heidenbote. Monatsblatt der Evangelischen Missionsgesellschaft in Basel* vermelden: „Dr. Mootz in China tritt wegen seiner abweichenden theologischen Anschauungen aus der Basler Mission aus.“¹²⁰ Die Stationen seines weiteren Lebens sind derzeit nur lückenhaft bekannt.

Versucht man, diese Skizze über die frühen Jahre des Heinrich Mootz in die Zeitgeschichte einzubetten, ist wenigstens auf das Folgende hinzuweisen:

1. Sein erlernter Beruf, Müller, machte Mootz keineswegs zu einer Ausnahme, als er in die Basler Mission eintrat. Robert Hoffmann bezeichnet nur 85 (entsprechend 22,2 Prozent) der zwischen 1816 und 1849 in die Basler Missionsschule eingetretenen 382 Novizen nach ihrer früheren Ausbildung als „geistige Arbeiter“, während die übrigen 297 (entsprechend 77,8 Prozent) jungen Männer ehemals als Handwerker, (Wein-)Bauern, Kaufleute und Arbeiter tätig waren.¹²¹
2. Auch sein Alter von 21 Jahren beim Eintritt in die Gesellschaft machte Mootz nicht ungewöhnlich.

117 Kayintschu ist Jiayingzhou 嘉應州 (Guangdong), die dortige Missionsstation wurde 1883 gegründet; Jiayingzhou galt als „die geistige Hauptstadt des ganzen Hakkavolkes“, zitiert bei Lixin Sun: *Das Chinabild der deutschen protestantischen Missionare des 19. Jahrhunderts. Eine Fallstudie zum Problem interkultureller Begegnung und Wahrnehmung* (Marburg: Tectum-Verlag, 2002), S. 102. Laut Brüderregister war Mootz 1893 bis November 1894 dort tätig.

118 Hokschuha ist Heshi 鶴市 (Guangdong), die dortige Missionsstation wurde 1886 gegründet (Lixin Sun: *Chinabild*, S. 102); Mootz war laut Brüderregister seit 21.11.1894 dort tätig, das Ende der Tätigkeit ist nicht vermerkt.

119 Das Brüderregister gibt hierfür keine Daten.

120 *Der Evangelische Heidenbote* 12 (1897), S. 95. Damit endet das Brüderregister zu Mootz. Nach freundlicher Mitteilung von Dr. phil. Patrick Moser, Archivar des Evangelischen Missionswerks, Basel, vom 15.2.2017, beschränkt sich die Mitteilung des *Heidenboten* auf diesen einen Satz. Zu der in der Austrittsmittteilung implizierten Information, Mootz sei promoviert gewesen, ist einstweilen nichts weiter zu erfahren.

121 Robert Hoffmann: „Die neupietistische Missionsbewegung vor dem Hintergrund des sozialen Wandels um 1800“, in: *Archiv für Kulturgeschichte* 59 (1977), S. 445–470, hier S. 461f.

Fest steht einstweilen lediglich, daß der typische Basler Missionar Handwerksgehilfe oder Landarbeiter war, im Durchschnitt 20 bis 25 Jahre beim Eintritt in die Missionsschule zählte [...].¹²²

3. Die Ausbildung der Missionare war weder in Basel noch an anderen Orten sehr gründlich. Beachte Hoffmann mit Bezug auf die Berliner Mission:

Die Ausbildung zum Heidenmissionar beschränkte sich deshalb hier wie in Basel weitgehend auf die Vermittlung von Allgemeinbildung und ein reduziertes Theologiestudium, denn die Gymnasialbildung nachzuholen, hätte, nach Theodor Harms Worten, bedeutet, „Greise in die Heidenwelt“ hinauszuschicken.¹²³

Ob man schon daraus mit Lixin Sun ersehen kann, „daß das Bildungsniveau der Missionare nicht sehr hoch war“, stehe dahin, Hoffmann ist jedenfalls viel zurückhaltender: Trotz der verkürzten Ausbildung hätten „zahlreiche der aus einfachen Verhältnissen stammenden Missionszöglinge den Aufstieg bis hin zur feierlichen Ordination“ geschafft, wiewohl sie sich gegenüber manchen Landeskirchen verpflichten mussten, keine Ansprüche auf eine inländische Anstellung zu erheben.¹²⁴

4. War Mootz nach Ausbildung und Alter kein ungewöhnlicher Missionsneuling, machte ihn sein Austritt, zu dem sich der Zweiunddreißigjährige entschied, zu einem seltenen Fall, wenn auch keiner einzigartigen Ausnahme. Dies belegt Lixin Suns Liste über 52 „Chinamissionare der Basler Mission im 19. Jahrhundert“: Unter ihnen sind außer Mootz zwei weitere aus der Gesellschaft ausgetreten, einer ist entlassen worden, einer (nämlich Ernst Johannes Eitel) hat in englische Dienste gewechselt, und zwei verließen, aus ungenannten Gründen, die Basler Mission zugunsten einer anderen Gesellschaft.¹²⁵ Die Basler Missionsgesellschaft bildete diesbe-

122 Ebd., S. 463.

123 Ebd.

124 Lixin Sun: *Chinabild*, S. 91. Hoffmann: „Die neupietistische Missionsbewegung“, S. 463.

125 Lixin Sun: *Chinabild*, S. 323–327.

züglich keine Ausnahme, dergleichen kam auch in anderen Gesellschaften vor.¹²⁶

5. Über die Motive des einundzwanzigjährigen Heinrich Mootz, sich der Basler Mission anzuschließen, kann vorläufig nichts gesagt werden. Interessantes hat aber Hoffmann dem Studium von einigen in den Personalakten der Basler Mission aufbewahrten Bewerbungsfragebögen und handgeschriebenen Lebensläufen abgewonnen. Wahrscheinlich habe mancher Bewerber sich (auch) deshalb für eine Missionstätigkeit interessiert, weil er Bildungschancen und anderweitig verwehrt sozialen Aufstieg erstrebte, meint Hoffmann und hebt hervor, „daß das Bildungsniveau der Missionskandidaten, an der Zeit gemessen, eher überdurchschnittlich war“.¹²⁷ – Bildungsbeflissenheit darf sicher auch bei Mootz, dem ehemaligen Müller, angenommen werden; gleichviel ob er promoviert wurde oder nicht, durfte er sich schon mit dem Erreichen der Ordination als (Bildungs-) Aufsteiger betrachten.

Die wenige mir bekannte Literatur urteilt nicht gut über Heinrich Mootz. Nach Matzat habe er Lücken in der chinesischen Schriftsprache gehabt,¹²⁸ und Stichler kritisiert, Mootz und Seinesgleichen sei es bei ihren Arbeiten für das Gericht „weniger um die Durchsetzung bürgerlicher Gleichheits- und Gerechtigkeitsvorstellungen im feudalen China“ gegangen.¹²⁹

126 Siehe Lixin Sun's Listen „Chinamissionare der Rheinischen Mission im 19. Jahrhundert“ und „Chinamissionare der Berliner Mission im 19. Jahrhundert“, in: Lixin Sun: *Chinabild*, S. 328–330 und S. 331–333.

127 Hoffmann: „Die neupietistische Missionsbewegung“, S. 464f, Zitat S. 464.

128 Matzat: „Krebs, Emil“, mit Verweis auf eine Quelle von 1900.

129 Stichler will dies aus „einem Leitartikel“ erschließen, den Mootz unter dem Titel „Die Zufriedenheit der Chinesen, ein Hindernis fuer die Kultur“ in der *Deutsch-Asiatische[n] Warte* (Nr. 7, 7. Januar 1899) publizierte und den Stichler: „Chinesisch-Dolmetscher“, S. 246, folgendermaßen zitiert: „Ein Volk wie das chinesische bedarf vor allen Dingen des Gedrilltwerdens, es muß von einer starken Regierung straff an der Stange gehalten werden, es muß lernen auf Gesetz und Ordnung zu achten und mit anderen Völkern im Schritt gehen, um nicht unangenehm auf die Fersen getreten zu werden. Gerechtigkeit und Strenge, Beharrlichkeit und planvolles Wirken, verbunden mit Klugheit und christlichem Sinn, das sind die einzigen Mittel zur Erneuerung Chinas.“ – Tatsächlich sind das, von zahlreichen Abschreibfehlern abgesehen, die Worte, mit denen der eine knappe Zeitungssseite füllende Artikel von Mootz endet. M.E. aber geht die Interpretation durch Stichler in die Irre und trifft nicht die in der Überschrift „Die Zufriedenheit der Chinesen, ein Hindernis fuer die Kultur“ gut zusammengefasste Überzeugung des Autors.

Neben Beiträgen in Zeitungen und Zeitschriften hat Heinrich Mootz einige selbständige Werke verfasst:

Mu Xingli 慕興立: *Jiu jingjiao tongkao* 舊經教統考 (3 Bände; Qingdao: Dewen shuju, 1900). Das in klassischer chinesischer Bindung aufgemachte Werk umfasst sechs einzeln paginierte *juan*. Zwei Bände aus dem Bestand der Staatsbibliothek zu Berlin konnten eingesehen werden, Band 1 trägt auf der Umschlagseite außen den handschriftlich angebrachten Titel „Mootz. Kultur u. Religion in China“, Band 2 trägt auf der Umschlagseite außen den Titel „Mootz Heinrich. Vergleichende Darstellung der Entwicklung der Kultur u. Religion in China u. dem Westen“.

Die Namen der Orte in Deutsch-Schantung. Festgestellt und erläutert von Heinrich Mootz (Shanghai: Ostasiatische Lloyd, 1899), 47 Seiten; (Tsingtau: Missionsdruckerei, ²1901), 86 Seiten; die zweite Auflage auch elektronisch: http://digital.staatsbibliothek-berlin.de/werkansicht?PPN=PPN866687505&PHYSID=PHYS_0001&DMDID=.

Deutsche Sprachlehre 德辭文法. Entworfen und herausgegeben von Heinrich Mootz (Tsingtau: Missionsdruckerei, [1901]), 112 Seiten.

Die chinesische Weltanschauung. Dargestellt auf Grund der ethischen Staatslehre des Philosophen Mong dse, von Heinrich Mootz (Straßburg: Karl J. Trübner, 1912), X, 205 Seiten.

Die chinesische Weltanschauung enthält nach einführenden Anmerkungen zu Leben und Werk des Menzius 23 Aufsätze über das erste Buch *Mengzi*, die Mootz ab 1893 verfasst und zum Teil in der von 1908 bis 1912 erschienenen *Kiautschou-Post* (Tsingtau / Qingdao) publiziert hatte.¹³⁰ Die Übersetzungen von Meng 1A1–7 und Meng 1B1–16 werden in die Aufsätze eingebettet, diese haben eine starke Tendenz zur feuilletonistischen Freiheit und lassen einige strukturelle Abwechslung erkennen.¹³¹

Das Buch wendet sich ausdrücklich nicht an „einen leider noch kleinen Kreis von Sinologen“¹³², sondern an eine allgemein interessierte Leserschaft

130 Mootz: *Die chinesische Weltanschauung*, S. VII. Details nicht geprüft.

131 Mal gehen die Übersetzungen den mit programmatischen Überschriften versehenen essayistischen Interpretationen voran, ein anderes Mal beginnt die Interpretation mit der Darlegung des im jeweiligen Meng-Passus behandelten Problems und lässt die Übersetzung erst später folgen; mal werden einzelne Abschnitte blockweise übersetzt, mal wechseln sich in den Essays Übersetzung und Interpretation ab.

132 Mootz: *Die chinesische Weltanschauung*, S. VII.

und mag deswegen zurecht auf das Anführen weiterer Literatur verzichten; es nennt darüber hinaus aber nicht einmal die seinen Übersetzungen zugrundeliegende Edition, ja es gesteht nicht, dass der in seinem Titel angedeutete Anspruch weit übertrieben ist, weil das Vorgelegte ja doch nur einem kleinen Teil des *Mengzi* gilt. Umso deutlicher wird Mootz, wenn er im Vorwort mit kräftigen Bildern den Anspruch seiner Arbeit beschreibt:

Die chinesische Lebensauffassung und Weltanschauung ist uns als blanke Münze nicht mehr unmittelbar gegeben; wir dürfen auch nicht das von anderen Nationen, namentlich von Engländern und Franzosen geschilderte Altertum Chinas als bare Münze leichten Sinnes einstreichen, wir müssen vielmehr selbst das Edelmetall aus der chinesischen Erde, aus den alten echten Überlieferungen des gelben Volkes herausarbeiten und den gesunden Geist, der eine unbesiegbare Lebenskraft dieses Menschenschlages in sich trägt, mit deutschem Rüstzeug neu und voll zu fassen suchen.¹³³

So geht es weiter, Mootz will nicht weniger als dabei helfen, das Beste Chinas mit dem Besten des Westens, nein: dem Besten des deutschen Geistes, zusammenzubringen, denn er sieht kulturelle Morgenröte:

Gleichwie unter den Gebildeten Chinas sich heute ein Geistesfrühling anzubahnen beginnt, der [...] die Errungenschaften der westlichen Kultur mit den ewig gültigen Grundsätzen ihrer weisen Altvorderen in Einklang bringen will, so muß auch unter den Völkern, so weit die deutsche Zunge klingt, immer mehr Verständnis erwachen für die urwüchsigen, ostasiatischen Staatsformen und für die eigenartige, selbstgeschaffene Kultur des chinesischen Völkerzweiges.¹³⁴

133 Ebd., S. V.

134 Ebd.

*Anhang II: Die wichtigste von Josef Kohler
verwendete Forschungsliteratur*

Eitel, Ernst Johann (1838–1908):¹³⁵ „The Law of Testamentary Succession as Popularly Understood and Applied in China“, in: *The China Review* 15.3 (1886), S. 150–155. – Der Aufsatz beginnt mit einem bemerkenswerten Bekenntnis, das nach Leuten wie Kohler ruft:

I do not pretend to possess any knowledge of jurisprudence. Taking up the subject of the Chinese law of testamentary succession, I do so simply as a layman representing the popular view of the question as it would naturally impress itself upon the mind of a student of Chinese sociology, and I publish my effusions in the sincere hope that the crudities which must of necessity mar such a performance in the absence of legal training, will arouse the zeal of some Sinologist who has made a study of archaic law and induce him to expound the whole subject more satisfactorily.

Gray, John Henry: *China. A History of the Laws, Manners, and Customs of the People*. Hg. von William Gow Gregor (2 Bde.; London: Macmillan, 1878).¹³⁶ – Das Werk Grays, der viele Jahre in Kanton war und auf dem Titelblatt als „Archdeacon of Hongkong“ ausgewiesen wird, ist bereits bei seinem Erscheinen heftig kritisiert worden, weil es die vielen in ihm thematisierten Bereiche nur beliebig nebeneinanderstelle, gerne mit

135 Eitel hatte Theologie studiert, bevor er 1862 in die Basler Mission eintrat. Von 1862 bis 1865 war er für die Basler Mission in China tätig, später für die London Missionary Society. Mit Diplom vom 10. März 1871 (UAT [Universitätsarchiv Tübingen] 132/61-1871,1) wurde Eitel die Ehrendoktorwürde der Philosophischen Fakultät der Universität Tübingen verliehen, nachdem er sein Handbuch für das Studium des chinesischen Buddhismus (*Hand-Book for the Student of Chinese Buddhism* (London: Trübner, 1870)) dem akademischen Senat der Universität Tübingen gewidmet hatte. (Quelle: UAT 131/20b, 26 und UAT 167/96; freundliche Mitteilung von Frau Dr. Regina Keyler, Universitätsarchiv Tübingen, 13.3.2017.)

136 Eine Faksimile-Ausgabe in einem Band erschien in New York: Dover Publications, 2003. Als PDF in zwei Bänden bei der Bibliotheca Sinica 2.0 (Wien) verfügbar unter <http://www.univie.ac.at/Geschichte/China-Bibliographie/blog/2010/10/22/gray-china-a-history-of-the-laws-manners-and-customs-of-the-people/> (Zugriff am 18.3.2017).

Anekdoten anreichere, aber keine zusammenschauenden Analysen bietet.¹³⁷

Jamieson, George (1843–1920):¹³⁸ „Cases in Chinese Criminal Law. Marriage“, in: *The China Review* 10.6 (1882), S. 357–365. – Enthält Übersetzungen aus dem *Xing'an huilan* 刑案匯覽, „A General View of Criminal Cases“ (Jamieson), einer Sammlung mit Entscheidungen von Strafsachen.

Ders.: „Translations from the Lü-Li, or General Code of Laws [I]“, in: *The China Review* 8.1 (1879), S. 1–18. – Übersetzung des Art. 225 des *DQLL* inkl. der in den Jahren 1838 und 1840 inkraftgesetzten Opiumgesetze; mit einleitenden Bemerkungen zum *DQLL*.

Ders.: „Translations from the Lü-Li, or General Code of Laws of the Chinese Empire [II. Inheritance and Succession]“, in: *The China Review* 8.4 (1880), S. 193–205. – Die Artt. 78, 87 und 88 des *DQLL*; mit einem langen Anhang (S. 197–205) über das System der Erbfolge jenseits der Bestimmungen des *DQLL*.

Ders.: „Translations from the Lü-Li, or General Code of Laws of the Chinese Empire [III. Registration and Taxation]“, in: *The China Review* 8.5 (1880), S. 259–276. – Artt. 75 und 76 des *DQLL*; zusätzliche (S. 259–268) Ausführungen über Registrierung und Besteuerung.

Ders.: „Translations from the Lü-Li, or General Code of Laws of the Chinese Empire [IV. Registration and Taxation (continued)]“, in: *The China Review* 8.6 (1880), S. 357–363. – Artt. 77, 80, 83, 84 und 89 des *DQLL*.

137 So Judith Green in ihrer Rezension der durch Dover Publications besorgten Neuedition (*China Review International* 12.6 (2005), S. 426–429, bes. S. 426f); überdies ordnet sie Gray im Weiteren in den Kontext der zeitgenössischen Chinavorstellungen ein: „[...] Gray dwells on many familiar themes in late-Victorian writing on China; for example, ‘Chinese cruelty’ not only forms the central theme of Gray’s chapter on ‘Prisons and Punishment’ but is a recurring motif in discussions of religion (especially depictions of hell), the education system, marriage and the family, footbinding, and callous attitudes towards beggars, the poor, and victims of suicide.“ (S. 428.)

138 Jamieson, „Barrister-at-Law“, war über viele Jahre im britischen Konsulatsdienst auf verschiedenen Posten in China und Japan tätig und wirkte zeitweilig auch als Richter des „British Supreme Court for China and Japan“, von 1897 bis 1899 war er britischer Generalkonsul in Shanghai, siehe The Takao Club: „George Jamieson. China Consular Service“, in: http://www.takaoclub.com/britishconsuls/george_jamieson.htm (Zugriff am 8.8.2017).

Ders.: „Translations from the Lü-Li, or General Code of Laws of the Chinese Empire [V. Land Tenure and Taxation]“, in: *The China Review* 9.3 (1880), S. 129–136. – Artt. 90 und 91 des *DQLL*.

Ders.: „Translations from the Lü-Li, or General Code of Laws of the Chinese Empire [VI.]“, in: *The China Review* 9.6 (1881), S. 343–350. – Artt. 93 und 95 des *DQLL*.

Ders.: „Translations from the General Code of Laws of the Chinese Empire [VII. Marriage Laws]“, in: *The China Review* 10.2 (1881), S. 77–99. – Artt. 101–103, 105–109 und 112–117 des *DQLL*; mit den Anhängen „Note on the Origin of Family Names“ (S. 89–93) und „Note on the Origin of the Rule against Marriages between Persons of the Same Family Name“ (S. 93–99). Anders als Staunton hat sich Jamieson in seinen Übersetzungen aus dem *DQLL* (in der Version von 1877) nicht auf die *Lü* beschränkt, sondern auch die zugehörigen *Li* einbezogen. Denn „much of the ‚fundamental law‘ (*Lü*), which is never touched at all, has long ceased to have any value except as antiquarian curiosities of literature“, während die ständig revidierten *Li* den viel wichtigeren Teil darstellten:

As compared with the Lü, indeed, they may be said to bear to them the same relation, as [t]he legislation in England of the last fifty years does to the characters of the early Norman Kings.¹³⁹

Lind, Abram: *A Chapter of the Chinese Penal Code* (Leiden: Brill, 1887).

Möllendorff, Paul Georg von (1848–1901): *The Family Law of the Chinese and Its Comparative Relations with That of Other Nations* (Shanghai: ‚The Celestial Empire‘ Office, 1879). – Nach Kohler habe von Möllendorff „vorzüglich aus dem Tatsinglüli geschöpft“;¹⁴⁰ Parker stellt im Gegenteil fest, diese Arbeit sei viel weniger an den Vorschriften des

139 *The China Review* 8.1 (1879), S. 2. Erwähnung verdient auch dieses Werk von Jamieson, das Kohler nicht mehr kennenlernte: *Chinese Family and Commercial Law* (Shanghai: Kelly and Walsh, 1921).

140 Kohler: „Aus dem chinesischen Civilrecht“, S. 364, Fn. 1.

Kodex als an chinesischem Gewohnheitsrecht interessiert.¹⁴¹ Tatsächlich hat von Möllendorff nicht oder nur sehr wenig übersetzt.¹⁴²

Parker, E. H. (1849–1926):¹⁴³ „Comparative Chinese Family Law“, in: *The China Review* 8.2 (1879), S. 67–107. – Eine Kritik an von Möllendorff, *The Family Law of the Chinese* (q.v.). Jamieson lobt sowohl von Möllendorff als auch dessen Kritiker Parker, bedauert aber ihren Verzicht auf Übersetzungen:

The Marriage laws have already been very fully treated by Mr. Parker [...] and by Mr. Möllendorff [...]. The subject cannot, however, be considered complete without the *ipsissima verba* of the Chinese themselves, [...].¹⁴⁴

Plath, Johann Heinrich (1802–1874): „Ueber die häuslichen Verhältnisse der alten Chinesen, nach chinesischen Quellen“, in: *Sitzungsberichte der Königlichen Bayerischen Akademie der Wissenschaften. Philos.-philol. Classe* 2 (1862), S. 201–248; im Jahr 1863 selbständig publiziert. Kohler zitiert als „Plath“.

Ders.: *Ueber die Verfassung und Verwaltung China's unter den drei ersten Dynastieen* (München: Verlag der k. Akademie, 1865). (Aus den Abhandlungen der k. bayer. Akademie der W. I. Cl. X Bd. II Abth., S. 453–592.) Kohler zitiert als „Plath X“ nach Abhandlungen etc. 1865, X.

Ders.: *Gesetz und Recht im alten China, nach chinesischen Quellen* (München: Verlag der k. Akademie, 1865). (Aus den Abhandlungen der k. bayer. Akademie der W. I. Cl. X Bd. III Abth., S. 675–790.) Kohler zitiert als „Plath X“ nach Abhandlungen etc. 1865, X.

141 Parker: „Comparative Chinese Family Law“, S. 67.

142 Beachte auch von Möllendorff: *The Family Law of the Chinese* (Shanghai: Kelly & Walsh, 1896). Diese Arbeit ist eine aufgrund von Parkers sehr ausführlicher Rezension „Comparative Chinese Family Law“ (Näheres unter Parker) und weiterer Studien erfolgte Erweiterung der Arbeit von 1879.

143 Parker war im britischen Konsulatsdienst, bevor er 1896 in Liverpool zu unterrichten begann und zu Beginn des 20. Jh.s eine neu eingerichtete Professur in Manchester bezog; Barrett (*Singular Listlessness* (London: Wellsweep, 1989), S. 79) nennt ihn „a prolific but resolutely mediocre scholar“.

144 Jamieson: „Translations from the General Code of Laws of the Chinese Empire [VII. Marriage Laws]“, S. 77, Fn.

Ders.: *Die Beschäftigungen der alten Chinesen. Ackerbau, Viehzucht, Jagd, Fischfang, Industrie, Handel* (München: Verlag der k. Akademie, 1869). (Aus den Abhandlungen der k. bayer. Akademie der W. I. Cl. XII Bd. I Abth., S. 105–167.) Kohler zitiert als „Plath XII“ nach Abhandlungen etc. 1869, XII.